

II. Die Analyse

»Europa wird gebaut. Getragen von großer Hoffnung«.
(GEOFF, JACQUES LE 1996: 5)¹

Dieses zweite Kapitel wird versuchen, die durch das erste Kapitel gewonnenen Erkenntnisse an das Thema europäische Integration anzulegen. Hierbei nehmen die juristischen Schritte der politischen Einigung, konkret die dieser Einigung zugrunde liegenden und sie ideell markierenden Verträge, die zentrale Position ein. Im Fokus stehen zuerst die Gründungsverträge, sprich die ersten Verträge des europäischen Integrationsprozesses (EGKS/1951, Römische Verträge/1957). Welche utopischen Elemente spiegeln sich in Vertragswerken wider, die auf den materiellen und ideellen Trümmern der Gesellschaft eines durch Kriege vernarbten Kontinents entworfen wurden, und warum ist das so? Welche dieser Elemente finden sich dann – wenn überhaupt – wie, in dem derzeit gültigen vertraglichen Schlusspunkt der Europäischen Einigung – dem Vertragswerk von Lissabon (2009) – wieder?

Der Beantwortung dieser Fragen müssen Ausführungen vorangestellt werden, die erstens – fernab davon, eine erneute historische Abhandlung bieten zu wollen – die Ereignisse der ersten Hälfte des zwanzigsten Jahrhunderts in ihren, für die folgenden Abhandlungen entscheidenden, Dynamiken darstellen und die, zweitens, erklären, warum die Texte politisch intendierter (Gründungs-)Verträge zur Beantwortung der o.a. Fragen gewählt werden.

1 | Dieses Zitat von Jacques Le Geoff entstammt dem jeweiligen Vorworttext einer mehrbändigen, im C.H. Beck Verlag erschienenen Reihe unter dem Titel »Europa Bauen«, hier zitiert aus einer Arbeit von Peter Brown, die sich mit der Entstehung des christlichen Europa befasst.

1. DER HISTORISCHE HINTERGRUND

1.1 Der Kontinent am Abgrund

»Vergessen ihre Schönheit ›heutzutage‹
Verzwittert ist sie von sechsjähr'gem Kampf,
Zerstört ihr Reichtum, ärmlich und zerrissen«.
(BLACKMUR, RICHARD P., 2003: Der Raub der Europa, 170)²

Europas Einstieg in das zwanzigste Jahrhundert ging eine bereits nahezu drei Jahrzehnte andauernde Phase ohne Krieg³ voraus. Rechnet man die bis zum ersten Weltkrieg noch folgenden 14 Jahre hinzu, so ergeben die 43 Jahre den bis dahin längsten Zeitraum, in dem auf diesem Kontinent kein Krieg ausgetragen wurde.⁴ Dennoch schien der Ausbruch des ersten Weltkriegs, des durch nationale Borniert- und Selbstverliebtheiten, grotesken Fehleinschätzungen der politischen und militärischen Gegebenheiten und einer nahezu alle europäischen Staaten betreffenden Bündnispolitik genährten Vulkans bereits am Horizont absehbar (Howard, 2002).⁵ Es scheint müßig zu fragen, ob dieser Vulkanausbruch 1914 noch abwendbar war oder welchen Funken es alternativ zum Attentat von Sarajevo bedurft hätte, um diese »Urkatastrophe der modernen Geschichte« (Sheehan, 2008: 85) auszulösen.

Das Entscheidende ist die bleibende Erfahrung eines Krieges, dessen Maß an Leid und Zerstörung durch die technische Entwicklung der eingesetzten Waffen⁶ und eine immer ungehemmtere Kriegsführung im Vergleich zu den Kriegen der vorherigen Jahrhunderte eine neue Schwelle nicht nur erreicht, sondern überschritten hatte. Dieses wird ebenso durch die im jahrelangen Grabenkrieg und Materialschlachten in zerfurchte Kraterlandschaften ver-

2 | Zitiert n. Renger, Almut-Barbara (Hg.): Mythos Europa, 2003; Seite 170.

3 | Der Begriff des Krieges wird hier in bewusster Ausblendung aller weiteren, in die komplexe Tiefe sozialer Beziehungen reichenden Definitionsmuster (siehe hierzu Koch, 2001) auf das militärische Widereinander von Staaten reduziert.

4 | Diese Periode reicht von 1871, dem Ende des deutsch-französischen Krieges, bis zum Beginn des ersten Weltkriegs 1914.

5 | Hellfeld spricht diesbezüglich von einer »leichtfertigen und sinnlosen« Vernichtung des in Europa »mühsam« Erreichten durch die europäischen Regierungen (Hellfeld, 2006: 290).

6 | Die Dynamik dieser neuen Kriege beschreibt Sheehan durch das Zitat des Marshalls der französischen Armee, Ferdinand Foch, der in seinen Memoiren zum ersten Weltkrieg feststellte, dass sich die Siegesaussicht einer Armee nach »den Maschinen und nach dem Material« richten, die ihr zur Verfügung stehen – »Der Mensch allein kann an ihr nichts ändern« (Sheehan, 2008: 109).

wandelten Schlachtfelder⁷ wie durch den Einsatz von Kampfgas – gleichermaßen »barbarischer Akt« und »Greuel« (Howard, 2002: 79) – an der Front deutlich. Eine neue – mithin moderne – Dynamik des Krieges zog einer Gewitterwolke gleich über die Menschen hinweg und entlud ihre todbringende, »unterschiedslos« tötende Kraft in »Todeszonen« wie Verdun und der Sommes (Sheehan, 2008: 103/104).^{8,9}

Doch auch die nicht an die Fronten und in die Gräben der Schlachtfelder gezwungenen Teile der Gesellschaft Europas wurden mit zunehmender Dauer des Krieges, nicht zuletzt durch dessen vielfache Auswirkungen auf die nationalen Volkswirtschaften, nachhaltig betroffen. Auf dem »gesamten, einst blühenden Kontinent« herrschte ab den letzten Kriegsjahren bis weit in die zwanziger Jahre hinein Hunger und Not (Hellfeld, 2006: 311). Wurden die einzelnen nationalen Segmente der Gesellschaft in Europa am Beginn des Krieges noch von Enthusiasmus, Euphorie und der Hoffnung auf ein rasches und erfolgreiches Ende dieses Krieges ergriffen, so wurde spätestens ab 1916 die »mörderische Sinnlosigkeit« dieses Krieges deutlich. Darüber hinaus kam – mit weitreichenden fatalen Folgen für den gesamten Kontinent – auch das sich über lange Jahre des Nicht-Krieges entwickelnde, auf ewiger Fortschritts- und Aufstiegserwartung basierende, »bürgerlich-liberale Zeitalterempfinden« zum Stillstand (Hermand, 2007: 39).¹⁰

Ohne damit die anderen beschriebenen Schäden gering zu schätzen: Die eigentlichen Kriegsschauplätze blieben die Schlachtfelder. Ihre Namen dominieren bis heute als »Gedächtnisorte« (Nora, 1998)¹¹ die Erinnerungen an den

7 | »Kanonen beherrschten das Schlachtfeld.« Dieser beschreibenden Feststellung fügt Howard an, dass bei einem »wochenlangen Artilleriebombardement [...] eineinhalb Millionen Granaten verfeuert wurden« (Howard, 2002: 95.).

8 | Die Schlachten an der Sommes, Verdun und Passchendaele hinterließen »im Schlamm begraben oder einfach vom Artilleriefeuer zerfetzt(e)« »unidentifizierbare [...] gesichtslos(e)« tote Soldaten (Sheehan, 2008: 103/104).

9 | Der damalige Außenminister der BR Deutschland – Joschka Fischer – verwies 2003 in einem Interview mit der Zeitschrift »Der Spiegel« auf diese Dynamik, um das »Nein« der damaligen deutschen Regierung zu einer Beteiligung am zweiten Irakkrieg zu verdeutlichen. Plakatives Zitat hierbei war seine Feststellung: »Amerika hatte kein Verdun« (Der Spiegel, 13/2003: 49).

10 | »Die bürgerlich-liberalen Demokratien mit ihren Schutznormen für Individualität und dem freien Wettbewerb der Interessengruppen haben den Kampf gegen totalitäre Ideologien und deren zynische Verachtung für Menschenrechte verloren« (Hellfeld, 2006: 338).

11 | Diese Schlachtfelder bewahren eine anschauliche, tiefgreifende Information, die durch nicht nur durch Bilder eine zeitlose Erfahrbarkeit geschichtlicher Ereignisse ermöglichen. Die Nutzung des Begriffes Gedächtnis folgt der Unterscheidung der Begriffe

ersten Weltkrieg. Dieses änderte sich in dem nur 21 Jahre später beginnenden 2. Weltkrieg, dessen Schrecken für die Nachwelt in Städtenamen wie Coventry, Rotterdam, Warschau, Hamburg und Gedenkstättenorten wie Auschwitz, Sobibor und Dachau immerwährenden Ausdruck erhielten.¹²

Die im ersten Weltkrieg auf die Schlachtfelder begrenzten Todeszonen verlagerten sich in die Siedlungs-, in die Lebensräume der Nationen hinein. Die schon im ersten Weltkrieg durchlässig gewordene Grenze zwischen Zivilist und Soldat als Opfer von Gewalt verlor im Zweiten Weltkrieg vollends ihre Gültigkeit. Es gab nicht nur »keine strategische Unterscheidung zwischen denen, die Panzer herstellen, und denen, die sie in der Schlacht fahren« (Sheehan, 2008: 164), sondern auch zwischen Männern und Frauen, Erwachsenen und Kindern, Alten und Jungen usw. Der Krieg umfasste unterschiedslos alle Europäer, er wurde, mit den Worten Sheehans, insofern zu einem »demokratischen Krieg« (ebda.: 20). Waren am Ende des ersten Weltkrieges die Städte in ihrer Substanz als zivilisatorische Zentren der Gesellschaft, in denen sich – wenn gleich unter harten Bedingungen – das kulturelle und politische Leben der Gesellschaft fortsetzte, weitestgehend erhalten, so waren sie am Ende des Zweiten Weltkrieges oftmals nicht mehr als Räume, in denen unter widrigsten, ja katastrophalen Bedingungen das Überleben organisiert werden musste.

Trug die Gesellschaft in Europa schon zu Beginn des 20. Jahrhunderts »Krankheitskeime in sich, die in seiner staatlichen Zerrissenheit und Uneinigkeit begründet lagen« (Haesele, 1958: 114), so stand sie 1945 in vielerlei Hinsicht am, durch den Ausbruch dieser Krankheit herbeigebrachten, Abgrund. Binnen nur 31 Jahre zerstörten nationale Gier, Hass und Größenwahn ihr sowohl ökonomisches als auch zivilisatorisches, geistesgeschichtliches Fundament und führte sie an eine Klippe, an der ein gemeinsames Voranschreiten ausgeschlossen schien. Dennoch war es dieser Punkt, waren es diese Ereignisse der ihm vorausgegangenen Jahrzehnte, die eine, nur ein halbes Jahrzehnt später beginnende Entwicklung begründete, die bis zum heutigen Zeitpunkt anhält.

Gedächtnis und Geschichte, wie sie durch Pierre Nora vorgenommen wird. Dieser differenziert einem »ständig in Entwicklung« gehaltenen, der »Dialektik des Erinnerns und Vergessens« offenen, gleichsam lebendigen Gedächtnisbegriff von dem Begriff der Geschichte als einer »stets problematischen und unvollständigen Rekonstruktion des, was nicht mehr ist«. Die im Text angeführte Aussage lässt sich mit Nora verdeutlichen: »Das Gedächtnis haftet am Konkreten, im Raum, an der Geste, am Bild und Gegenstand. Die Geschichte befasst sich *nur* (kursiv M.K.) mit zeitlichen Kontinuitäten, mit den Entwicklungen und Beziehungen der Dinge« (Nora, 1998: 13/14).

12 | Nicht in Vergessenheit geraten soll hier die baskische Stadt Gernika, die am 26. April 1937 im spanischen Bürgerkrieg durch die, für die Faschisten eingesetzte, deutsche Luftwaffe zerstört wurde und die Schrecken des Bombenterrors des Zweiten Weltkrieges ankündigte.

Eine Entwicklung, die sich – trotz aller Widrigkeiten und negativer Bedingungen¹³ – mit zunehmender Zeit als über den Abgrund hinwegführenden Bau einer stabilen Brücke in Richtung eines immer konkreter werdenden Ziels – eines politisch geeinten Europas – darstellte.

1.2 Plattform und Pfeiler: Die Verträge

»Wir müssen eine Art Vereinigte Staaten von Europa errichten«
(WINSTON CHURCHILL, 1946: Züricher Rede 1946).¹⁴

Diese Aussage Winston Churchills aus einer in dem Jahr 1946 gehaltenen Rede¹⁵ – die oftmals als »marking the birth of this ›new Europe‹« (über-)gezeichnet wird (Schwimmer, 2004: 74) – macht deutlich, wie schnell sich in direkter Folge zum Zweiten Weltkrieg im Kreis der politisch Verantwortlichen der Blick nach vorn über die durch den Zweiten Weltkrieg hinterlassene physische und psychische Trümmerlandschaft Europas hinweg richten konnte.¹⁶ Natürlich war diese Position kein politischer common sense, nicht im Kreis der Gewinner des Krieges, geschweige unter Einbezug dessen Verlierer; auch legte sie, wenngleich in ihrer weiteren Ausformulierung eher unionistischen Zuschnitts, keine unverrückbare Grundposition im Widereinander föderalistischer und unionistischer Zielvorstellungen fest.^{17,18} Doch die Vorstellung, die politischen Geschehnisse auf eine Ebene zu heben, welche die nationalstaatlichen Ressentiments und Alleingänge überwindet, erschien nicht mehr per se undenkbar. Wichtig war, eine Art Aussichtsplattform zu errichten, von der aus

13 | Als nur eine dieser Widrigkeiten und negativen Ereignisse scheint die Finanz- und Schuldenkrise in der Europäischen Union, die ein hohes Maß an kritischer Distanz, gar Abwendung von der Union zu begründen scheint.

14 | Übernommen aus der Internetquelle: <http://europaunion.org/Curchill.html>; (Zugriff 21.02.2013)

15 | Diese Rede wurde von Churchill an der Universität in Zürich gehalten (<http://europaunion.org/Curchill.html>).

16 | Dieser Blick war nicht auf das politische System begrenzt. So demonstrierten in Deutschland in der direkten Nachkriegszeit Schüler und Studenten für die europäische Einheit (Thiemeyer, 2010: 78).

17 | »[...] the powers and structure of the new body were left completely open« (Schwimmer, 2004: 74)

18 | Die gegensätzlichen Vorstellungen, ein vereintes Europa als einen Bundesstaat, an den die nationalen Teilstaaten fundamentale Kompetenzen abtreten, oder als eine intergouvernementale Kooperation nationaler Regierungen zu sehen, prägt den Prozess der politischen Integration bis in die Gegenwart.

der Blick über den Abgrund hinaus in Richtung eines – gleichsam utopischen – Fernziels¹⁹ möglich war und zu einer festen Einrichtung werden konnte.

Der 1948 gegründete Brüsseler Pakt – Vorläufer der 1954 gegründeten Westeuropäischen Union (WEU) – stellte zwar einen ersten gemeinsamen ökonomisch, vor allem aber sicherheitspolitisch orientierten Schritt einiger europäischer Staaten nach dem Krieg dar, doch eine verlässliche, stabile Aus-sichtsplattform für einen gemeinsamen Blick nach vorn konnte er nicht sein. Als exklusiver Verteidigungsbund,²⁰ dem neben der Sorge vor der erstarkenden Sowjetunion auch die Sorge vor dem gerade erst besiegten Deutschland zu Grunde lag (Neisser, 2008: 204),²¹ schien dessen Blick nicht auf ein ambitioniertes Fernziel gerichtet zu sein. Im Gegensatz dazu lässt die Satzung des am 05.05.1949 gegründeten Europarats in ihren Formulierungen erkennen, dass eine gemeinsame Zukunft – durch »Festigung des Friedens und [...] Erhaltung [...] der Zivilisation« – des durch »geistige und sittliche Werte, die das gemeinsame Erbe ihrer Völker sind«, zusammengeführten Europas angestrebt wurde (Satzung des Europarates, Einführung).

Eine verlässliche, im Besonderen aus heutiger Sicht, stabile Plattform, die weiteren Aufbauarbeiten Halt versprach und letztlich auch gab, wurde mit einem Vertrag gelegt, der durch seine sektoral begrenzte Integrationswirkung eher bescheiden wirkt, dennoch aber durch die Schaffung europäischer politischer Strukturen einem bedeutenden Zündungseffekt gleichkommt.

1.2.1 Der EGKS-Vertrag (18.04.1951)

Dieser erste Schritt in eine gemeinschaftlich europäische Organisation hinein war nach all den Erfahrungen der damals nahen europäischen Geschichte nicht einfach. Die Interessenlagen, die diesem Vertrag zu Grunde lagen oder als dessen Hemmschuh überwunden werden mussten, waren vielschichtig und durchaus nationalstaatlich ausgerichtet und wirkten z.T. als unmittelbare Folgen des Zweiten Weltkrieges: Noch 1947 setzte sich Frankreich aus Angst vor einer deutschen militärischen Bedrohung für die Abtretung des Rheinlandes durch Deutschland, zumindest aber für dessen internationale Kontrolle ein (Kipping, 1996: 49). Zudem und andererseits war Frankreich bestrebt, den britischen Zugriff auf die Ruhr zu unterbinden; Deutschland erwartete von diesem Vertrag die Aufhebung der Produktionsbeschränkungen und des

19 | Churchill sprach von diesem Fernziel als einer »Erneuerung der europäischen Völkerfamilie« unter einer Ordnung, durch welche sie in »Freiheit, Sicherheit und Frieden leben kann« (<http://europaunion.org/Curchill.html>).

20 | Unterzeichnet von Frankreich, Großbritannien und den Benelux-Staaten.

21 | »Dieser Beistandspakt sollte vor allem vor der Gefahr einer deutschen Aggression schützen« (Neisser, 2008: 204). Michael Gehler spricht gar von einer »massiven Furcht« (Gehler, 2005: 151).

Besatzungsrechts, mithin für seine europäische »Einbindung die Gleichberechtigung« (Bayer, 2002: 106),²² die sich zu diesem Zeitpunkt im Koreakrieg befindende und als führende westliche Macht auftretende USA erhoffte, den eigenen Stahlmangel durch eine gezieltere und besser organisierte Produktion in Europa ausgleichen zu können (Gehler, 2005: 152).²³

Den entscheidenden An Schub für eine gemeinschaftliche europäische Organisation gab in Einbindung und Überwindung dieser multiplen Interessen am 09.05.1950 der damalige französische Außenminister Robert Schuman in dem von ihm entworfenen und nach ihm benannten Plan der Zusammenlegung der französischen und deutschen Kohle- und Stahlproduktion. Mit der dieser Initiative folgenden Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl schufen die Unterzeichner des EGKS-Vertrages²⁴ die erste europäische Organisation, die durch die Errichtung eines gemeinsamen Marktes für Kohle und Stahl, gemeinsam formulierte Ziele²⁵ und gemeinsame Organe,²⁶ einen stabilen europäischen Blick in der, durch die Nationalstaaten geprägten Politik in Europa installierte. Durch den Vertrag wurde die Wirtschaftsverwaltung für Kohle und Stahl umgelagert, d.h. aus den nationalen Zuständigkeiten ausgegliedert und an die Gemeinschaft übertragen. Mit dieser »umwälzende(n) Neuigkeit« (Bayer, 2002: 10/79) entsprach der EGKS dem Anspruch, »das Schicksal Deutschlands, Belgiens, Frankreichs, Italiens, Luxemburgs, und der Niederlande zu vereinigen« (Hohe Behörde, 1953: 13).

Die sektorale Begrenzung dieser Gemeinschaft legt bis heute den Eindruck nahe, dass es die »wirtschaftlichen Gegebenheiten der Nachkriegszeit« gewesen wären, die die europäischen Länder in die Union »getrieben« habe (Rifkin, 2004: 222). Dementsprechend scheint es auch als »Verdienst der Montan-

22 | – was wiederum für die französische Politik und Öffentlichkeit nicht einfach zu akzeptieren war, bedeutete dies doch, »[...] sich so kurz nach dem Krieg als Siegermacht auf eine Ebene mit dem Aggressor« stellen zu müssen (Bayer, 2002: 106).

23 | Zur Rolle der USA für die europäische Integration in den ersten Nachkriegsjahren stellt Thiemeyer fest: »Die Gründung nahezu aller westeuropäischen Organisationen in den Jahren zwischen 1945 und 1955 wurden direkt oder indirekt von der US-amerikanischen Regierung gefördert« (Thiemeyer, 2010: 47).

24 | Belgien, Deutschland, Frankreich, Italien, Luxemburg und die Niederlande.

25 | Auf Basis eines gemeinsamen Marktes für Kohle und Stahl wurde die Ausweitung der Wirtschaft, die Steigerung der Beschäftigung und die Verbesserung der Lebenshaltung ebenso zu einer gemeinsamen Zielsetzung (Art. 2 EGKS) wie die geordnete Versorgung des gemeinsamen Marktes, der gleiche Zugang zur Produktion, die Bildung niedriger Preise und die angestrebte Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen der Arbeiter (Art. 3 EGKS).

26 | Hohe Behörde (ab 1967 die Kommission), Europäisches Parlament, Rat, Europäischer Gerichtshof und Rechnungshof.

union [...] auseinandergerissene Räume wieder zu einer ökonomischen Einheit zusammengeschlossen zu haben« (Haesele, 1958: 200) und somit die »Einheit des mächtigsten Industriereviere der Welt wieder her (-gestellt zu haben, M.K.), das die Geschichte zerrissen hatte« (Hohe Behörde, 1953: 62). Doch Robert Schuman selbst – der geistige Vater dieses Vertrages – machte durch die Feststellung, dass »die Solidarität der Produktion [...] bekunden (wird, M.K.), daß jeder Krieg zwischen Frankreich und Deutschland nicht nur undenkbar, sondern materiell unmöglich ist« (Schumann, Robert, zit.n. Gehler, 2005: 151) deutlich, dass die politische Zielsetzung von vornherein weitreichender interpretierbar war.²⁷ Die folgenden Ausführungen werden aufzeigen, dass die Ökonomie ein wichtiges Vehikel war, komplexe – gar utopische – Zielsetzungen umzusetzen. Ein einzig aus ökonomischen Erwartungen entstehender Anspruch war dahingegen schon die erste Phase der europäischen Integration nicht.

Trug die EGKS, besonders in ihrer Anfangsphase, auch zu einer höheren Transparenz der Preise und einer gesteigerten Qualität der Stahlprodukte bei (Kiping, 1996: 334), so bleibt aus einer rein ökonomischen Sicht ihre Bilanz »bescheiden«, da sie die wirtschaftliche Entwicklung Europas nicht bedeutend beeinflusst hat (Gehler, 2002: 85). Doch ihre historisch weit reichenden und nachhaltig wirkenden Einflüsse waren politisch: Erstens gelang es – vor allem als Ziel der französischen Außenpolitik – durch diesen Vertrag Deutschland in eine gemeinsam europäische Politik zu integrieren. So wurde die Gesellschaft in Deutschland aus einer Position der Isolation, wie sie nach dem ersten Weltkrieg empfunden wurde,²⁸ herausgelöst und somit einem wichtigen Nährboden für Ablehnung, Hass und Gewalt ein Grundstoff entzogen. Zudem beinhaltete die Montanunion – gleichsam als »Blaupause für die spätere Europäische Union« (Thiemeyer, 2010: 96) – »wesentliche« ideelle und strukturelle

27 | Prominent ist die These, das hier zum Ausdruck kommende Friedensmotiv als zweitrangig gegenüber dem vordergründigen wirtschaftlichen Einigungsmotiv zu erkennen (Thiemeyer, 2010: 82/96f.). Mit dem hier verwendeten Begriff »weitreichend« soll jedoch zum Ausdruck gebracht werden, dass es sich bei dem Friedensmotiv um ein bewusst verwendetes Motiv handelt, welches über ephemere wirtschaftliche Interessen hinaus über eine kontinuierliche Tragfähigkeit für den Prozess der europäischen Integration verfügt.

28 | Einen komprimierten Überblick von der Wahrnehmung Deutschlands nach dem verlorenen ersten Weltkrieg aus Sicht deutscher Zeitzeugen bietet die vom Herbig Verlag zusammengestellte und herausgegebene Sammlung: Versailles 1919 – Aus Sicht von Zeitzeugen (2002); München.

Grundzüge, welche die folgenden Schritte der politischen Integration Europas, bis hin zur EU, leiten und prägen sollten (Bayer, 2002: 105ff.).²⁹

Am 27.05.1952, nur ein Jahr nach Gründung der EGKS, einigten sich deren sechs Gründerstaaten in Paris auf die Bildung einer Europäischen Verteidigungsgemeinschaft (EVG), die vorsah, die nationalen Streitkräfte unter einem europäischen Oberbefehl zusammenzufassen. Zu einem sehr frühen Zeitpunkt – der zweite Weltkrieg lag gerade sieben Jahre zurück – war dies ein ambitionierter und gewagter Schritt, durch den mit der Verteidigungspolitik einer der sensibelsten Politikbereiche eines Nationalstaates vergemeinschaftet werden sollte. Der Anspruch, auf der Basis der Erfahrungen des EGKS die politische Integration Europas weiter zu tragen, mithin eine Brücke in Richtung eines Fernziels zu bauen, bedurfte jedoch der Ratifizierung durch die nationalen Parlamente und scheiterte am 30.08.1954 an dem Veto der französischen Nationalversammlung.³⁰

1.2.2 Die Römischen Verträge (1957/58)³¹

Dieser »EVG-Schock« (Loth, 2009: 111) bremste weder den Anspruch, noch den Prozess der politischen Integration vollständig ab, verlangsamte ihn jedoch substantiell und verdeutlichte – mit vorerst im Besonderen für die BR Deutschland schmerzlichen Konsequenzen³² – wie vorsichtig und behutsam die nationalen Befindlichkeiten zu behandeln waren. Statt »aufrüttelnder Proklamationen« bedurfte es auch weiterhin der »stillen Kleinarbeit«, um die europäische Integration voran zu bringen (Haesele, 1958: 206).

29 | Hierzu gehört sowohl der grundsätzliche Gedanke, nationalstaatliche Kompetenzen zu Gunsten einer gemeinsamen europäischen Politik zu limitieren und reduzieren als auch die Grundlegung eines institutionellen Rahmens, der, wenn auch im Laufe der Zeit inhaltlich umstrukturiert und – vor allem aber in seinen Kompetenzen – erweitert, bis zum heute geltenden Vertrag von Lissabon Bestand hat.

30 | Die französische Nationalversammlung lehnte die Ratifizierung mit einem Votum von 319 zu 264 Stimmen ab. Haesele kommentierte diese Ablehnung 1958 mit der Feststellung: »Noch einmal hatte der Nationalismus über den europäischen Föderalismus gesiegt« (Haesele, 1958: 206).

31 | Die Daten bezeichnen das jeweilige Datum der Unterzeichnung und des Inkrafttretens der Verträge.

32 | So war an das Zustandekommen des EVG-Vertrages das Inkrafttreten des am 26.05.1952 beschlossenen Deutschlandvertrages gekoppelt, durch den das Ende des Besatzungsstatuts geregelt und der BR Deutschland ein großes Maß an staatlicher Souveränität zugesprochen worden wäre. In abgeänderter Form trat dieser Deutschlandvertrag dann 1955 in Kraft.

Dementsprechend sprach sich noch im selben Jahr die Parlamentarische Versammlung der EGKS dafür aus, deren Kompetenzen zu erweitern.³³ Der Außenministerkonferenz von Messina (1-3.06.1955) und den Entschlüssen des Spaak-Ausschusses³⁴ folgend, lief dieses Bestreben auf die Römischen Verträge zu, die am 25.03.1957 unterzeichnet wurden und am 01.01.1958 in Kraft traten. Diese Römischen Verträge umfassen zwei Verträge und ein Abkommen: Den EWG- und den Euratom-Vertrag sowie das Abkommen über gemeinsame Organe der Europäischen Gemeinschaften. Durch die beiden Verträge wurden die Wirtschafts- als auch die europäische Atomgemeinschaft gegründet; das Abkommen regelte Struktur, Arbeitsweisen und Zuständigkeiten ihrer, analog zum durch den EGKS entstandenen und nun weiterentwickelten Organe.³⁵ Anders, und in Anlehnung an die o.a. Brückenmetapher formuliert, entstanden durch die Römischen Verträge, auf deren Grundvoraussetzung des EGKS-Vertrag fußend, die ersten stabilen Pfeiler einer Brücke Richtung geeintes Europa.

Durch den EWG-Vertrag bekundeten die unterzeichnenden Staaten den Anspruch, durch den hierdurch geschaffenen gemeinsamen Markt nicht zuletzt die »engere Beziehungen zwischen den Staaten zu fördern, die in dieser Gemeinschaft zusammengeschlossen sind.« (EWG-Vertrag, Art 2). Es kommt durch vielschichtige, umfassende politische Maßnahmen (ebda.: Art. 3, Pkte a-k) zu einer, über den bislang durch den EGKS-Vertrag definierten Rahmen (Kohle/Stahl) hinaus reichenden »vollständige(n) wirtschaftliche(n) Verschmelzung«, gar »systemische(n) Invasion« der Integrationsbewegung (Mayne, 1963: 101). Dominierten anfangs auch auf nationalstaatlichen Zielsetzungen beruhenden unterschiedlichen Auffassungen zur sektoralen und politischen Integration Europas die Verhandlungen zum EWG-Vertrag, so erleichterten außenpolitische Ereignisse³⁶ den Verhandelnden soweit aufeinander zuzugehen, dass es zu einem »geradezu herzliche(n) Verhandlungsklima« kam (Loth, 2009: 112ff./126).

Dieses galt natürlich auch für den Euratom-Vertrag, durch welchen die Europäische Atomgemeinschaft (EAG) gegründet wurde. Dieser Vertrag gilt auch als die »natürlichste Fortsetzung der Gemeinschaft für Kohle und Stahl«,

33 | Hierbei stand den EGKS-Vertragspartner in der Ausweitung der sektoralen Integration jedoch nicht nur der Europa-Gedanke Pate, sondern auch die Befürchtung eines zunehmenden deutsch-französischen Bilateralismus (Thiemeyer, 2010: 52).

34 | Benannt nach dem damaligen belgischen Außenminister Paul-Henri Spaak.

35 | Im Zuge des Anspruches dieser Arbeit wird auf dieses Abkommen nicht weiter eingegangen.

36 | So die vor allem auf Frankreich und Großbritannien wirkende Suezkrise und Beitritt des Saarlands zur BR Deutschland.

da die Atomenergie in den Zeiten drohender Energieknappheit³⁷ – die durch politische Ereignisse wie der Suez-Krise noch verstärkt wurde – an Bedeutung gewann und die für ihre Entwicklung notwendigen Ressourcen³⁸ durch jeden Einzelstaaten für sich allein kaum aufzubringen waren (Mayne, 1963: 97). Die notwendige Bündelung im Sinne einer gemeinsamen Atompolitik erfolgte in der »Überzeugung, dass nur ein gemeinsames Vorgehen, ohne Verzug vorgenommen, Aussicht bietet, die Leistungen zu verwirklichen, die der schöpferischen Kraft ihrer Länder entsprechen« (EAGV, 1957: Präambel): durch den Euratom-Vertrag.

Durch die Römischen Verträge entstand auf Basis und in Weiterentwicklung der EGKS ein Raum, der 150 Millionen Menschen enger umfasste und wirksamer mit seinen Maßnahmen³⁹ zu erreichen suchte als je zuvor. Die Verträge folgten – durch das ablehnende Votum der französischen Nationalversammlung zur EVG bedingt – notgedrungen der Logik der sektoralen Integration und ergaben aufgrund unterschiedlicher nationaler Zielsetzungen und kontroverser Verhandlungen letztlich das Bild eines komplexen Sets von Zugeständnissen und Kompromissen (Haas, 2004: 315ff.).⁴⁰ Sie weiteten jedoch den schon geltenden Rahmen der EGKS noch einmal aus. Innerhalb dieser Konstruktion erwies sich letztlich der EWG-Vertrag – als »eigentlicher Motor der europäischen Integration« – gegenüber dem Euratom-Vertrag als bedeutender (Papenkort, 2008: 47). Die Ökonomie diente der europäischen Integration somit erneut als Vehikel; ihr kam, im Besonderen als Reaktion auf den »EVG-Schock«, die Funktion zu, in Bezug auf die europäische Integration »verlorenes Terrain« zurück zu gewinnen (Mayne, 1963: 103). Erkennt man bereits diese Phase als notwendigen Beitrag zur »Pazifizierung eines blutreichen Kontinents« (Habermas, 2011: 61), so lässt sich mit Haesele – bereits 1958 – feststellen, dass es »(v)ielleicht [...] die Rettung Europas (war), daß das ökonomische

37 | Der DGB stellte 1962 fest: »Wenn auch noch zur Zeit ein Überangebot an Kohle, Öl, Erdgas und Wasserkraft vorliegt, so glaubt man nicht, daß die für das Jahr 1980 notwendige Elektrizität [...] auch nur annähernd aus Kohle, Öl, Erdgas und Wasserkraft gedeckt werden kann« (DGB, 1962: 35).

38 | Hierunter fallen Forschung, technische Erfahrung, Kapital und Rohstoffe, die in durch einen, der Weiterentwicklung dieses Energieaspektes dienendem Maße in einem Einzelstaat nicht aufzubringen waren (Mayne, 1963: 97).

39 | Konkret ist hier der Anspruch zu benennen, eine »entscheidende Hebung« des Lebensstandards der Menschen in der Gemeinschaft zu erlangen (Berie/Miller, 1957: 5).

40 | Haas führt in seiner Analyse der Prozesse des Zustandekommens der Römischen Verträge die z.T. bedeutend divergierenden Interessenlagen Frankreichs, der Benelux-Staaten und Deutschlands in Bezug auf die Reichweite der »free trade positions« eines gemeinsamen Marktes aus (Haas, 2004: 515ff.).

Bewußtsein bereits die politische Engherzigkeit überwog« (Haesele, 1958: 165), dass die »europäische Einigungsbewegung doch stärker war, als beim Scheitern der EVG scheitern konnte« (Loth, 2009: 130).

Gelten die späten vierziger und fünfziger Jahre auch als die »Blütezeit« und »goldene Jahre der europäischen Integration«, gar als durch einen »Europaenthusiasmus« getragen (Kaelble, 2001: 96), so sollte dennoch in den folgenden Jahrzehnten eine national-politische Engstirnigkeit auch weiterhin eine Rahmenbedingung des Projekts der europäischen Integration sein. Dieses jedoch nicht nur in Form der Widerstandskraft der Nationalstaaten, die sich im Besonderen in der als Eurosclerose bezeichneten Phase⁴¹ als kräftiger Bremsklotz für die Fortsetzung einer substantiellen europäischen Integration erwies. Darüber hinaus befand sich Europa in der zweiten Hälfte des zwanzigsten Jahrhundert zwischen den Fronten der Großmächte UdSSR und USA. Die Einbindung der Osteuropäischen Staaten in den Warschauer Pakt und der Westeuropäischen Staaten in die Nato begrenzte den Prozess der europäischen Integration bis in die neunziger Jahre des zwanzigsten Jahrhundert auf die Westeuropäischen Staaten. Erst mit dem Auseinanderbrechen der UdSSR und der in dessen Folge stattfindenden Auflösungsprozesse des Warschauer Paktes und des Rates für gegenseitige Wirtschaftshilfe wurde es möglich, den europäischen Integrationsprozess nach Osten auszuweiten.⁴²

1.2.3 Der vorläufige Schlusspunkt: Der Vertrag von Lissabon (2007/09)

Den vorläufigen Schlusspunkt unter die mit den oben beschriebenen Verträgen begonnene Dynamik setzte der am 13.12.2007 in Lissabon von den Regierungsvertretern der Mitgliedstaaten der EU unterzeichnete und am 01.12.2009 in Kraft getretene, den heutigen Ist-Stand der politischen Integration Europas festsetzende, Vertrag von Lissabon (VvL). Er folgte und beendete als derzeit gültiger Schlusspunkt einen, nach der Eurosclerose Mitte der achtziger

41 | Mit dem Begriff der Eurosclerose wird die, durch weltwirtschaftliche (Ölkrise) und weltpolitische Ereignisse (Jom-Kippur-Krieg) bedingte, Krisenphase der europäischen Integration zwischen 1973 und den frühen achtziger Jahren benannt. In dieser Phase kam es zum »Stillstand«, »Rückschritt« oder gar »Niedergang« des Anliegens einer europäischen Integration, die durch einen Mangel an öffentlichen Diskursen bedingt und sichtbar wurde: »In den europäischen Tageszeitungen und Zeitschriften sucht man deshalb in dieser Zeit fast vergebens nach Artikeln über die europäische Zivilisation« (Kaelble, 2001: 118).

42 | Durch die fünfte, auch als Osterweiterung benannte Ausweitung der EU traten dieser neben Malta und Zypern mit Estland, Lettland, Litauen, Polen, Tschechien, Slowakei, Ungarn und Slowenien alte und neugegründete Staaten bei, die zuvor den osteuropäischen Bündnissystemen angehört haben.

Jahre mit der Einheitlichen Europäischen Akte (17.02.1986) wieder in Gang gesetzten Prozess der europäischen Integration, der – im Sinne der hier im Vorangegangenen verwendeten Brückenbau-Metapher – in zwei Jahrzehnten ein stabiles Pfeilersystem in Richtung eines politisch geeinten Europas setzte.⁴³ Hierbei waren die Verträge von Maastricht (07.02.1992/01.11.1993), Amsterdam (02.10.1997/01.05.1999) und Nizza (26.01.2001/01.02.2003) wichtige und markante Etappen – jedoch auch jeweils durch »left overs«, sprich offene Fragen der Einigung, gekennzeichnete Konstruktionen.

Einen verlässlichen Schlusspunkt unter diese Entwicklung sollte durch »Vereinfachung und Neuordnung der Verträge« der Verfassungsvertrag für Europa setzen (Lenz/Borchert, 2005: 11). Der vom Europäischen Rat in Laeken am 05.12.2001 eingesetzte und ausschließlich mit der Erstellung eines solchen Vertrages beauftragte Konvent verfasste einen Entwurf, der zwar von dem damaligen deutschen Außenminister als »historischer Kompromiss« gewürdigt (SZ, 157/2003: 1)⁴⁴ und von den Staats- und Regierungschefs der Mitgliedsstaaten am 29.10.2004 unterzeichnet, jedoch von den Bevölkerungen in Frankreich (29.05.2005) und den Niederlanden (01.06.2005) in Referenden abgelehnt wurde und somit nie in Kraft trat. Die Gründe für das Scheitern dieses Vertrages durch die Befragungen der Bevölkerungen in Frankreich und den Niederlanden waren vielschichtig und z.T. auch speziellen nationalstaatlichen Situationen und Diskursen geschuldet, sie sorgten dennoch für ein »europaweites Entsetzen« (Kunz/Lefebvre, 2013: 182).⁴⁵ Zudem wurde deutlich, dass es den politisch Verantwortlichen offenbar nicht gelungen war, für ihre ambitionierten Ziele in der Gesellschaft das Maß an Zustimmung zu generieren, dass nötig ist, um politischen Prozessen nicht nur Legitimität, sondern auch ein tragfähiges Fundament an Loyalität zu verschaffen.

Um aber den grundsätzlichen Ansprüchen an Vereinfachung und Neuordnung dennoch nachzukommen, erteilte der Europäische Rat am 22.06.2007 das Mandat, ein weiteres Vertragswerk zu erarbeiten. Dieser, zum Entwurf einer Verfassung – durch die »erzwungener Rücksichtnahme auf die Euroskeptiker« (ebda., 2013: 193) – als downgrade wirkende Vertrag, wurde am 13.12.2007 in Lissabon unterzeichnet und trat, nach einer erneuten Ablehnung durch eine Bevölkerung (Rep. Irland) und deren hierdurch notwendig gewor-

43 | Offen bleibt die Frage, welche Form dieses politisch geeinte Europa haben wird. Der VvL erscheint, trotz aller Verbesserungen seiner Vorgänger als Vertrag, der »hinter die Bestrebungen der Intergouvernementalisten« ein Ausrufezeichen setzt und die Föderalisten als »mahnende, hoffende Rufer« zurücklässt (Koch, 2011: 80).

44 | Joschka Fischer zitiert durch die SZ.

45 | – und für Auswirkungen auf die nationalen Politiken der ablehnenden Staaten. So bedeutete das französische »Non« für den damals populären Präsidenten Frankreichs, Jaques Chirac, »ein Debakel sondergleichen« (Kunz/Lefebvre, 2013: 182).

denen zweiten Befragung verzögert, am 01.12.2009 in Kraft. Im Besonderen die finanzpolitischen Eruptionen des beginnenden zweiten Jahrzehnts des einundzwanzigsten Jahrhundert macht deutlich, welchen Schwierigkeiten diese Konstruktion ausgesetzt ist. Sie belegen aber auch, dass über die hart geführten Diskussionen um konkrete europapolitische Maßnahmen und Strukturen hinweg, die Existenz und der Anspruch der politischen Integration fundamentiert sind.

2. DIE VERTRÄGE DER EUROPÄISCHEN INTEGRATION ALS EMPIRISCHE QUELLE

Verfassungs- und Vertragstexte gehörten und gehören aufgrund ihres speziellen Inhalts und der in ihnen verwendeten Sprache nicht zum Lesestoff der breiten Masse der Gesellschaft und unterscheiden sich diesbezüglich von den prominenten Vertretern Information vermittelnder – vor allem aber – unterhaltender massenmedialer Kommunikation.⁴⁶ Was ist also von den in der Analyse zu gewinnenden Informationen der europäischen Einigungsverträge zu erwarten, wenn doch die politische Funktion der Utopie, wie im Vorangegangenen aufgezeigt, darin besteht, die Loyalität einer Gesellschaft für ein durch diese Verträge gegründetes politisches Konstrukt zu erwirken, politische Vertragstexte jedoch – schon der Diktion nach – primär für exklusive Adressatenkreise interessant zu sein scheinen?

Die so formulierten Zweifel an der Verwendbarkeit der o.a. Vertragstexte für diese Analyse verweisen auf die Schwierigkeit, in der Rechtssprache eine Quelle für die Generierung von Massenloyalität zu sehen. Hierbei reduziert sich das unterstellte Problem des Verstehens von Vertragstexten nicht nur auf die Ge- bzw. Ungeübtheit der Adressaten im Entschlüsseln dieser Texte, sondern verweist auch generell auf die Brauchbarkeit und Bestimmtheit der dort verwendeten Semantiken.⁴⁷ Dieses im Besonderen dann, wenn diese Vertragstexte auch einem politischen Anspruch folgen und somit in einen begrifflichen Rahmen oszillieren, welcher durch den juristischen Anspruch nach semanti-

46 | Z.B. Tages- und Wochenzeitungen, Filme und Hörfunkberichte und -sendungen.

47 | Hanschmann spricht von der »Nicht-Kommunizierbarkeit von Authentizität und Identität in der Rechtswissenschaft« und. verweist auf die Problematik in der Darstellung des Begriffes »Europäisch« i.S.d. Artikel 49 des EUV in der Fassung des Vertrag von Maastricht (Hanschmann, 2007: 87).

scher Präzision und einer vermeintlichen Bereitschaft zur semantischen Offenheit der Politik gebildet wird.⁴⁸ (Hanschmann, 2007: 87ff.).⁴⁹

Dennoch bieten sich die in dieser Arbeit dargestellten Verträge aus mehreren Gründen als Analyseeinheit an, die aus ihrer Fixierung durch Schrift, mithin der zeitlosen Aufbewahrung/Erhaltung ihrer quasi konservierten Informationen, herzuleiten sind: Die Verträge stellen ein, im Diskurs der jeweils beteiligten Staaten zustande gekommenen Konsens über das dar, was die geründeten Gemeinschaften sein wollten und geben den – in der Analyse zu suchenden – utopischen Verheißungen somit den Charakter einer gemeinschaftlich entworfenen Programmatik, denn einer einseitigen und ephemeren Versprechung. Hierdurch wird es einerseits möglich, das Selbstverständnis der jeweiligen Gemeinschaft in einer konkreten historischen Phase zu erkennen, andererseits erhält diese Programmatik durch ihre Bewahrung durch die Schrift den Status, jederzeit und an jedem Ort für weitere Kommunikation aufnehmbar und somit anschlussfähig zu sein.

Ein weiterer, für diese Arbeit zentraler Aspekt der Nutzung dieser Verträge als konservierter Ausdruck politischer Programmatik und politischen Selbstverständnisses ist, die Entwicklung des Utopischen als Bestandteil dieser Programmatik über einen Zeitraum von mehr als fünf Jahrzehnten verfolgen und bewerten zu können. Durch die Fixierung durch das Medium Schrift wird das Utopische als Bestandteil der Kommunikation der europäischen Integration als Information erhalten und im Dickicht vielfältiger, ständig wechselnder kommunizierter Ereignisse bewahrt. Sie erhalten eine vom kurzlebigen Zeitgeschehen abgekoppelte Präsenz und – als rechtlicher Boden, auf dem sich die Gesellschaft in Europa entwickelt – soziale Relevanz.

3. DIE ANALYSE

Die nun folgende Betrachtung der im Vorangegangenen kurz dargestellten Verträge wird in die Anfangsphase der europäischen Integration (2.1) und deren bis heute geltenden Schlusspunkt (2.2) unterteilt. Sie folgt somit der oben aufgezeigten Chronologie der Ereignisse und endet in der Darstellung

48 | »Dem Politikwissenschaftler fällt es leicht, die semantische Grenzlosigkeit anzuerkennen [...] Juristen hingegen müssen sich, [...], um eine begriffliche Präzisierung bemühen« (Hanschmann, 2007: 99).

49 | Hierin nicht einbezogen ist das, für diese Arbeit nicht relevante, aber die Generierung von europaweiter Loyalität dennoch betreffende Problem der Mehrsprachigkeit in Europa. So entstehen durch mehrsprachig verfasste Rechtstexte »zwangsläufig [...] Bedeutungsdivergenzen« (Hanschmann, 2007: 81), durch welche die Wirkung von Informationen auf Adressaten unterschiedlich sein können.

der diese ephemere oder kontinuierlich begleitenden und prägenden ideellen inhaltlichen Kernpunkte der Fundierung und Legitimation der europäischen Integration aus Sicht ihrer Protagonisten.

Die Verträge stimmen in ihrem Aufbau weitestgehend überein. Sie beginnen mit den Verträgen vorangestellten, einleitenden Darstellung der diesen zugrunde liegenden Motiven, Überzeugungen und Absichtsbekundungen – den Präambeln. Diesen Präambeln folgen dann in Artikel unterteilte 4-6 Titel/Teile, die die allgemeinen und grundsätzlichen Bestimmungen, die Aufgaben, die Politik sowie den Aufbau (Organe) der durch die Verträge geschaffenen jeweiligen Gemeinschaften behandeln. Dem Anspruch dieser Arbeit entsprechend werden diese schriftlichen Quellen in den Wortlauten analysiert, in denen sie zum Zeitpunkt ihres Zustandekommens formuliert wurden. Der EGKS-Vertrag,⁵⁰ dessen Regelungsmaterie nach seinem Auslaufen (2002) in den EU-Vertrag übernommen wurde als auch die durch Ein- und Anbindungen in spätere Vertragswerke der europäischen Integration veränderten und angepassten EWG⁵¹- und Euratom-Verträge^{52, 53} werden somit in ihren historischen Originalfassungen bearbeitet.

3.1 Utopische Elemente in den Verträgen der Anfangsphase der europäischen Integration

3.1.1 Der EGKS-Vertrag

Sechs Jahre nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges, die Trümmer der in seinem Zuge entstandenen Schrecken vor aller Augen, dominierte ein Kernanliegen diese Präambel: Der Frieden, mithin die Erschaffung eines friedlichen Kontinents, auf dem es keine Waffengänge der Völker gegeneinander mehr geben sollte. Dienten die folgenden 100 Artikel des EGKSV der Beschreibung und Präzisierung seiner ökonomischen Ausrichtung und Absichten, so wurde in der Präambel deutlich formuliert, warum diese wirtschaftliche Gemeinschaft gegründet wurde und welchem Ziel ihre Erschaffung folgte:

»[...] entschlossen, an die Stelle der jahrhundertalten Rivalitäten einen Zusammenschluß ihrer wesentlichen Interessen zu setzen, durch die Errichtung einer wirtschaftlichen Gemeinschaft den ersten Grundstein für eine weitere und vertiefte Gemeinschaft

50 | In den folgenden Ausführungen mit EGKSV abgekürzt.

51 | Im Folgenden mit EWGV abgekürzt.

52 | Im Folgenden mit EAGV abgekürzt.

53 | Der EWG-Vertrag wurde durch den Maastricht-Vertrag (1992) in EG-Vertrag, mit Inkrafttreten des Lissabon-Vertrages (2009) in Vertrag über die Arbeitsweisen der Europäischen Union (AEUV) umbenannt. Der Euratom-Vertrag erhielt im Zuge des Vertrages von Lissabon eine neuere, gekürzte Fassung.

unter Völkern zu legen, die lange Zeit durch blutige Auseinandersetzungen entzweit waren« (EGKSV, 1951: Präambel).

Der Frieden als zentrale Legitimation der in den folgenden Artikeln ausgeführten Gründung der Gemeinschaft für Kohle und Stahl wird hier nicht nur als abstrakter semantischer Gegenpol für den Begriff Krieg sichtbar, sondern – im Jahr 1951 – durch die Formulierung der »blutigen Auseinandersetzungen« auch anschaulich bestimmt. Diese sollten zukünftig dadurch verhindert werden, dass durch bewusstes politisches Handeln – wie die Gründung dieser wirtschaftlich orientierten Gemeinschaft – an die Stelle »jahrhundertealter Rivalitäten« nun die »wesentlichen Interessen« der Gesellschaft in Europa gesetzt werden sollten. Bereits hier verweisen zwar die im Folgenden verwendeten Begriffe und Formulierungen auf weitere wichtige Parameter der utopischen Verheißung. Dieses gilt für den, durch die Formulierung der »Hebung des Lebensstandards« umschriebenen Wohlstand ebenso, wie für den Begriff des »Fortschritts«, der als angestrebte bewegende Entwicklungsdynamik der »Werke des Friedens« den, die Gesellschaft prägenden, gleichsam statischen »jahrhundertealten« und »lange Zeit« bestandenen Konflikten entgegensteht (EGKSV, 1951: Präambel). Doch den Mittelpunkt der Darstellung der Absichten, Motive und Zielsetzungen für die Gründung dieser Gemeinschaft stellte in der Präambel der Frieden dar. Er war als angestrebtes Resultat bewusster Politik zur Vermeidung blutiger Konflikte nicht nur Anspruch der Schaffung der Gemeinschaft, sondern sechs Jahre nach Ende des Zweiten Weltkrieges deren wesentliches Interesse und bedeutende utopische Verheißung.

Der zweite und dritte Artikel⁵⁴ des ersten Teils des Vertrages lassen das schon erwähnte zweite utopische Element sichtbar werden: Die bekundete, im Folgenden weiter ausgeführte Zielsetzung eines angestrebten und dann zu bewahrenden Wohlstandes. Ruft man sich die Nachkriegssituation der an vielen Orten in Trümmern und in materieller Not lebenden Bevölkerung Europas in Erinnerung, so wirken die dort angeführten Formulierungen, zur »Hebung der Lebenshaltung in den Mitgliedsstaaten« wie auch zur »Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen der Arbeiter« beitragen, und »tiefgreifende anhaltende Störungen« im Wirtschaftsleben der Mitgliedsstaaten »vermeiden« zu wollen, geradezu als Verheißung (EGKSV, 1951: Art 2, 3).

Untermauert wurde dieses Element des Wohlstandes durch Ausführungen in weiteren Artikeln, in denen zwar deutlich wird, dass die Handlungsmöglichkeiten der Gemeinschaft an den Selbstbestimmungsrechten der Nationalstaaten ihre Grenzen fanden, somit als deutlich limitiert wahrgenommen werden mussten und die Verlautbarungen dementsprechend eher einen symbolischen Charakter aufwiesen. Doch sichtbar wird auch, dass die Gemein-

54 | Art. 2: Aufgaben der Gemeinschaft; Art. 3: Aufgaben der Organe.

schaft den angestrebten Wohlstand und die Abwendung seiner, durch unternehmerische und regierungspolitische Entscheidungen mögliche Gefährdung zu ihrer Angelegenheit machte. Dieses verdeutlicht sowohl der Art. 56, der unterschiedliche mögliche Hilfen und Unterstützungen der Gemeinschaft bei Entlassungen behandelt (EGKSV, 1951: Art. 56) als auch der Art. 68. Dort wurde bei einem »ungewöhnlich niedrige(n) Niveau« von Löhnen der Kommission⁵⁵ das Recht eingeräumt, durch Konsultation der entsprechenden Regierung reagieren zu können (EGKSV: Art. 68, §3). Dessen §4 legte darüber hinaus fest, dass »jede Lohnsenkung, von der die Gesamtheit oder ein beträchtlicher Teil der Arbeiterschaft eines Unternehmens betroffen wird, der Kommission zur Kenntnis zu bringen« ist (EGKSV, 1951: Art. 68, §4).

Das dritte im EGKSV verwendete utopische Element ist das Element des Fortschritts. Dieses wird im Unterschied zu den beiden vorangegangenen vorgestellten jedoch nur als ein bewegungsdynamischer Aspekt im Zusammenhang der o.a. Verheißungen erkennbar. Während bereits in der Präambel des EGKSV der Fortschritt als Überschreiten des durch »jahrhundertealte Rivalitäten« geprägten Erfahrungsrahmens der Gesellschaft Europas und als angestrebte Bewegung der »Werke des Friedens« dargestellt wird (EGKSV, 1951: Präambel), führt der Art. 3 aus, dass die angestrebte Verbesserung der Lebens- und Arbeitsverhältnisse der Arbeiter »im Rahmen der Fortschritte in jeder der zu ihrem Aufgabenkreis gehörenden Industrien« zu gestalten ist (EGKSV, 1951: Art. 3 e).

Im EGKS-Vertrag werden somit drei utopische Elemente einer besseren Gesellschaft benannt. Die Elemente Frieden und Wohlstand erhielten hierbei über ihre oftmalige und nachhaltige Benennung hinaus auch eine präzisere inhaltliche Bestimmung. Die Gründerstaaten der Gemeinschaft machten dadurch deutlich, dass sie in und durch diese Gemeinschaft eine zukünftige Entwicklung der Europäischen Gesellschaft anstrebten, die den historischen Erfahrungen und deren damals gegenwärtigen Resultaten diametral entgegenstehen sollte.

Dazu gehörte die Schaffung von Strukturen, die einerseits das Wiedereinander der Staaten in Europa dadurch zu unterbinden suchte, dass die »wesentlichen Interessen« der Gesellschaft in das Zentrum der Politik gerückt werden sollten: Nicht mehr nationale Ressentiments, die durch den Funkenflug fahrlässiger und bewusster gesetzter Hasstiraden und politischer Ereignisse kollektive Hysterien mit verheerenden Folgen freisetzen könnten, sondern die Orientierung an grundsätzlich-existentiellen Bedürfnissen sollten den

55 | Hierbei handelt es sich eigentlich um das Organ der »Hohen Behörde«, die lt. Art. 7 in den folgenden Artikeln des Vertrages aber als »Kommission« bezeichnet wird (EGKSV: Art.7).

Nährboden für ein europäisches Miteinander bestimmen. Andererseits, und in diesem Sinne das »Wesentliche« präzisierend, gehörte dazu auch das Bekenntnis, Lebensbedingungen schaffen, erhalten und verbessern zu wollen, die mit einer damals vorherrschenden, »konventionellen« Definition des Begriffes Wohlstand, kongruent waren.⁵⁶ Im Gegensatz zu den beiden anderen Elementen wird der Fortschritt zwar weder als Ziel des EGKSV direkt benannt, noch inhaltlich entwickelt. Jedoch erhält dieses Element durch die Verbindung mit den Verheißungen Frieden – nur wenige Jahre nach dem Zweiten Weltkrieg! – und Wohlstand als Voranschreiten über den defizitären/mangelhaften Ist-Zustand hinweg eine, die beabsichtigte und in Gang gesetzte Entwicklung als Bewegungsdynamik grundsätzlich flankierende, gar tragende Bedeutung.

3.1.2 Die Römischen Verträge

Die Römischen Verträge umfassten den EWG-Vertrag (EWGV) und den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft (EAGV). Das ebenfalls im Kontext der Römischen Verträge erlassene Abkommen wird im Folgenden nicht berücksichtigt. Drei utopische Elemente werden – vor allem in den Präambeln – in diesen Verträgen sichtbar und strukturieren die folgenden Ausführungen:

Wie schon im EGKS-Vertrag wurde der Frieden auch in den Römischen Verträgen als eine wichtige Absicht der Vertragsschließung und als kontinuierliches Ziel der Gemeinschaft benannt. So sollte die angestrebte, im EWGV gesetzlich vertiefte »Bündelung der Wirtschaftskräfte« der »Wahrung und Festigung« von »Frieden und Freiheit« dienen (EWGV, 1957: Präambel); die Kernenergie sollte als »unentbehrliche Hilfsquelle« einen Beitrag für den »friedlichen Fortschritt« leisten (EAGV, 1957: Präambel). Auffällig ist, dass der Friede weder als alleinstehendes noch inhaltlich definiertes Element auftaucht. Dominierte der Friede als Absicht und Verheißung noch die Präambel des EGKSV, so tauchte er im EWGV in Verbindung mit dem Begriff der Freiheit als Formel eines politischen Bekenntnisses vor dem Hintergrund des beginnenden kalten Krieges auf. Im EGKSV diente der Begriff des Fortschritts noch als richtungsweisende Bewegungsdynamik für den Begriff des Friedens. Im EAGV drehte sich diese Position insofern um, als das jetzt dem Frieden die erläuternde Funktion eines Attributs für den Begriff des Fortschritts zukam⁵⁷.

56 | Konventionell verweist hier aber auf nichts anderes als ein Denken und Empfinden, welches sich z.T. aus existentieller Not ableitete und in der verlässlichen Versorgung mit Grundgütern und der Steigerung des »Volumen des Güterstroms« – mithin der »Gleichsetzung von Quantität und Qualität« – Wohlstand erkannte (Jackson, 2011: 56f.).

57 | Mit anderen Worten: Das Verhältnis der Begriffe Frieden und Fortschritt zueinander dreht sich bedeutend um. Aus dem fortschrittlichen Frieden wird der friedliche Fortschritt.

Dennoch: Wenn auch nicht mehr herausragend gesetzt und inhaltlich undefiniert bleibt der Begriff des Friedens ein zentraler Bestandteil der Absicht und des Bekenntnisses zu einer besseren Gesellschaft.

An die Seite des Begriffs Frieden als utopischer Verheißung, die mit den Schritten der europäischen Integration verbunden ist, wird – wie schon im EGKS – der Begriff des Wohlstands sichtbar. Wurde im EAGV zwar auch formuliert, dass durch die Förderung der Kernindustrien zur »Hebung der Lebenshaltung« beigetragen werden soll (EAGV, 1957: Art. 1); erschien darüber hinaus die »Festsetzung von Grundnormen [...] gegen die Gefahren ionisierender Strahlungen« nicht nur als »Gesundheitsschutz der Bevölkerung und der Arbeitskräfte« (EAGV, 1957: Art. 30), sondern auch als Absicht, einen Beitrag zur Lebensqualität der Menschen in Europa zu leisten, so bleibt der Wohlstand ein primär im EWGV wahrnehmbares utopisches Element.

In der Präambel des EWGV wurde die »stetige Besserung der Lebens- und Beschäftigungsverhältnisse ihrer Völker« als ein »wesentliches Ziel« der durch den EWGV gegründeten Gemeinschaft dargestellt (EWGV, 1957: Präambel). Diese Verbesserung versprach die Gemeinschaft durch die Stabilisierung der wirtschaftlichen Vernetzung und Zusammenhänge in Europa zu erreichen, die durch die in diesem Vertrag festgesetzten rechtlichen Bedingungen wirtschaftlichen Handelns als verlässlichen Rahmen geschaffen werden sollten. Bemerkenswert ist nicht nur der Bedeutungsschub, den die utopische Verheißung Wohlstand erhielt, sondern auch der Nachdruck, mit dem sie versehen wurde. So sollte die Verbesserung der Lebensverhältnisse nicht nur zu einem stetigen, sondern auch einem beschleunigten Prozess werden (EWGV, 1957: Art. 2). Sechs Jahre nach dem EGKS verlieh die Gemeinschaft der schon dort aufgeführten Zielsetzung gemeinschaftsweit herrschender verbesserter Lebensverhältnisse somit noch einmal verstärkt Aufmerksamkeit.

Hierbei verweist die angestrebte Stetigkeit im Kontext der in weiten Teilen Europas immer noch durch die Zerstörungen des Krieges beeinträchtigten Lebensbedingungen der Menschen auf die Vorstellung, durch ein kontinuierliches Mehr an materiellen Gütern ein Wohlbefinden durch existentielle Grundsicherung, gar Fülle zu erreichen. Die Beschleunigung macht, trotz aller schon erreichten Verbesserungen, eine empfundene Dringlichkeit sichtbar. Sowohl eine »raschere Herstellung von Gütern« als auch eine gesteigerten Transport- und Distributionsgeschwindigkeit⁵⁸ sollten den Wohlstand zu einer allgemein zeitnah erfahrbaren Verheißung machen.

Einen besonderen Aspekt im Kontext der Kommunikation der utopischen Verheißung Wohlstand stellt die in Art. 3 als »Tätigkeit der Gemeinschaft«

58 | – mithin die »Raumschrumpfung« (Rosa, 2005: 125f.), sprich die in der Moderne beförderte Entkoppelung von räumlicher Distanz und der benötigten Zeit zu deren Überbrückung.

angekündigte »Schaffung eines Europäischen Sozialfonds« dar, der die »Beschäftigungsmöglichkeiten der Arbeitnehmer [...] verbessern«⁵⁹ und somit »zur Hebung ihrer Lebenshaltung« beitragen sollte (EWGV, 1957: Art. 3 Pkt.i). Mit diesem Europäischen Sozialfonds (ESF) legte der EWGV eines der wichtigsten und ältesten, stetig weiterentwickelten, bis in den Vertrag von Lissabon hineinreichenden Instrumente der Politik der Gemeinschaft Grund. Konkret als Bestandteil der Sozialpolitik der Gemeinschaft dargestellt, wurde in den Artikeln 123-128⁶⁰ eine Maßnahme entwickelt, deren Ziel es im Sinne der in Art. 3 angeführten und nahezu wortgleich übernommenen Formulierung war, durch die Verbesserung der »Beschäftigungsmöglichkeiten der Arbeitskräfte im Gemeinsamen Markt« zur »Hebung der Lebenshaltung beizutragen« (EWGV, 1957: Art. 123).

Als drittes utopisches Element wird, ergänzend zu den beiden schon im EGKSV direkt benannten und entwickelten Elementen des Friedens und des Wohlstandes, das des Fortschritts sichtbar. Ist dieses Element im EGKSV als den Frieden und den Wohlstand unterstreichender Bewegungsaspekt zu erkennen, so wird der Fortschritt in den römischen Verträgen zu einem unverzichtbaren Bestandteil der utopischen Verheißung. Hierbei gilt es, durch das grundgelegte und geregelte »gemeinsame Handeln« ebenso einen »friedlichen«, wie auch »wirtschaftliche(n) und soziale(n)« Fortschritt zu generieren (EAGV, EWGV, 1957: Präambeln). Die schon im EGKSV auftauchende Dynamik, den Fortschritt als Gegenpol zu einer als defizitär erkannten Vergangenheit und Gegenwart zu setzen, wurde im EWGV fortgeführt. Die »fortschreitende Beseitigung« der den gemeinsamen Handel beschränkenden Hindernisse erscheint nicht nur als bekundetes Ziel, diese Formulierung verdeutlicht auch die Position eines bewusst zu gestaltenden dynamischen Prozesses, der den historisch grundgelegten und gewachsenen – nationalstaatlich bedingtem Denken folgenden – Verkrustungen entgegengesteht. Über die Einrichtung der Sozialfonds nicht nur die »Anhebung«, sondern auch die »Angleichung« der Lebensbedingungen der Menschen in den Mitgliedsstaaten der Gemeinschaft zu erreichen, galt den Vertrag schließenden Parteien in diesem Sinne auch als »Weg des Fortschritts« (EWGV, 1957: Art. 117).

Das Bekenntnis zur Atom-/Kernenergie und die Organisation eines gemeinsamen europäischen Handelns auf diesem Gebiet erscheint in den Zeiten der im Vorangegangenen beschrieben unsicheren sozioökonomischen und Energie-politischen Rahmenbedingungen der Staaten in Europa nicht nur fol-

59 | Unter den Mitgliedsstaaten der Gemeinschaft herrscht bekundete Einstimmigkeit über die »Notwendigkeit [...], auf eine Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen der Arbeitskräfte hinzuwirken« (EWGV, 1957: Art. 117).

60 | EWGV: Dritter Teil: Die Politik der Gemeinschaft/Titel 3: Die Sozialpolitik/Kapitel 2: Der Europäische Sozialfonds.

gerichtig, es wird auch zu einer Aufwertung des Fortschritts als Programm selbst. So ist die »Förderung des Fortschritts auf dem Gebiet der Kernenergie« (EAGV, 1957: Zweiter Titel) mit den speziellen Ausführungen zur »Förderung der Forschung« (ebda.: Kap. I, Art. 4-11) und der »Verbreitung der Kenntnisse« (ebda.: Kap. II, Art. 12-29) allen weiteren Bestimmungen⁶¹ vorangestellt. Dass dieser Fortschritt der Kernenergie nicht ohne Gefahren war; dass auch dieser Fortschritt dementsprechend nicht ungezügelt und unbeobachtet bleiben durfte, macht das dritte Kapitel (Art. 30-39) des zweiten Titels deutlich, in dem der – schon im Zusammenhang mit dem Wohlstandsaspekt benannte – »Gesundheitsschutz der Bevölkerung und der Arbeitskräfte [...] durch Festsetzung von Grundnormen [...] gegen die Gefahren ionisierender Strahlung« zum Bestandteil der Förderung des Fortschritts durch die Gemeinschaft wird (ebda.: Art. 30).

Doch nicht nur die direkt mit der Kernenergie verbundenen Gefahren und das Bewusstsein der Gemeinschaft bezüglich derselben spiegeln sich in dem Vertrag wider. Auch die bei Luhmann unter den Begriff der »unzulänglichen Risikokontrolle«⁶² gefasste systemfremde Nutzung von wissenschaftlichen Forschungsergebnissen durch Politik und Wirtschaft, mit all dem hierdurch möglichen »Unheil« (Luhmann, 1992: 258), erfährt Aufmerksamkeit. So wirken die mehrfach verwendeten Formulierungen, welche die Nutzung der Kernenergie in den Dienst des »friedlichen Fortschritts« (EAGV, 1957: Präambel) stellen und von einer »friedlichen Verwendung der Kernenergie« (ebda.: Art. 2 Pkt. h) sprechen, nicht nur als durch den historischen Kontext der Atombombenabwürfe auf Hiroshima und Nagasaki bedingt, sondern auch als lang-sichtiges Bemühen Fehlentwicklungen per se auszuschließen.

In den frühen Verträgen der europäischen Integration, die den Ausgang und die Basis für die in den folgenden Jahrzehnten stattfindenden weiteren Einigungsschritte darstellen, erscheinen utopische Verheißungen als kontinuierlich verwendeter Bestandteil der Vertragstexte. Konkret geht es um in allen drei analysierten Verträgen kontinuierlich auftretende Formulierungen und Aussagen, die eine positive Entwicklung für die Existenzbedingungen der Menschen in den jeweils durch die Verträge gegründeten Gemeinschaften aufzeigen. Hierbei bilden die zurückliegenden Ereignisse und sozialen Bedingungen des Lebens der Gesellschaft in Europa den historisch-soziopolitischen Hintergrund dieser Verheißungen und spiegeln sich in diesen wider. Dieses

61 | »Vorschriften über die Organe« (Dritter Titel); »Finanzvorschriften« (Vierter Titel); es folgen darüber hinaus die »Allgemeinen Bestimmungen« (Titel V), die »Vorschriften über die Anlaufzeit« (Titel VI) und die »Schlussbestimmungen«.

62 | Konkret der Kontrolle der »Folgen der Erfolge« von Forschung (Luhmann, 1992: 258).

gilt für den Hintergrund des Zweiten Weltkrieges ebenso wie für die damals geltenden ökonomischen Rahmenbedingungen der Gesellschaft der fünfziger Jahre.

Der EGKSV von 1951 lässt keinen Zweifel daran, worin der zentrale Gewinn der gegründeten Gemeinschaft zu sehen ist: in der Schaffung einer Struktur, die den »jahrhundertealten Rivalitäten« der europäischen Staaten und deren desaströsen Resultaten entgegen stehen soll, die eine friedliche und somit bessere Gesellschaft schafft. Deutlich erkennbar wird in den Römischen Verträgen der Bedeutungsgewinn des utopischen Elements Wohlstand. Nachdem sich 1957, zwölf Jahre nach Ende des Zweiten Weltkriegs, das gemeinsame Wirken der sechs EGKS-Staaten stabilisiert zu haben schien und die Gefahr eines weiteren Krieges sich eher aus weltpolitischen, denn aus europäischen Rivalitäten ergab, verschwindet der Frieden als utopische Verheißung zwar nicht aus den Römischen Verträgen, verliert dort aber die Aufmerksamkeit als zentrales kommuniziertes Medium für die Legitimation europäischer Einigungsbestrebungen. Anders formuliert:

Schien der Friede zu einer sich bewahrheitenden Verheißung werden zu können, so ließ der materiell-wirtschaftliche Wohlstand für die meisten Menschen in einer vieler Orts immer noch durch Trümmer und Entbehrungen geprägten Nachkriegsgesellschaft – trotz der Verheißungen des EGKSV und aller schon erreichten Verbesserungen – auf sich warten. Die Römischen Verträge formulierten somit als mit Nachdruck versehene Zielsetzung und Verheißung der weiteren Schritte der europäischen Integration den wirtschaftlichen Wohlstand.

Als notwendige Voraussetzung, zumindest aber verlässlicher Rahmen für eine solche Entwicklung, zeigt sich das in den Römischen Verträgen nachhaltig geäußerte Bekenntnis zu einem »normativen Fortschrittsbegriff« (Rapp, 1992: 27). Der reinen Abfolge zeitlicher Ereignisse und Phänomene wird ein ideeller Rahmen gegeben, der diese als eine Entwicklung zum Besseren zeichnet. Fortschritt erscheint so im Sinne der Ausführungen dieser Verträge nicht nur als ein »irreversibles Fortschreiten« der Geschichte,⁶³ sondern »seinem Wesen nach (als) eine Entwicklung zum Höheren und zum Besseren« (ebda.), gleichsam als die Verheißung einer Antwort auf die »Hoffnung, dass es endlich besser werde, daß die Menschen einmal aufatmen dürfen« (Adorno, 2003: 617). Diese in den Verträgen vielerorts dargestellte Überzeugung wirkt vor dem Hintergrund der nur kurz zurückliegenden historischen Ereignisse in Europa zukunftsweisend und ermutigend. Die von der Hohen Behörde 1953 getroffene Feststellung, »(d)ie EGKS hat [...] die Verpflichtung übernommen« die Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Arbeiter zu ent-

63 | Von Rapp als »genetischer Fortschrittsbegriff« benannt.

wickeln »[...] und diese Bedingungen im Fortschritt zu harmonisieren« (Hohe Behörde, 1953: 103), wird durch die Römischen Verträge deutlich unterstrichen.

Schon diese kurze Zeitspanne der frühen vertraglichen Schritte der europäischen Integration zeigt die ersten Bewegungen in der Vermittlung der utopischen Elemente auf. Der Inhalt der utopischen Verheißung, mithin das am Horizont entworfene Bild einer besseren Gesellschaft beruht verlässlich auf den Elementen ›Frieden, Wohlstand‹ und ›Fortschritt‹. Verändert wird jedoch das Gewicht, das auf die Vermittlung der einzelnen Elemente gelegt wird. Dominiert der Frieden vor allem die Präambel des EGKSV, so legen die Römischen Verträge ein erhöhtes Gewicht auf die Vermittlung der Verheißung Wohlstand. Auch der Fortschritt wird als prozesshafte Bewegung zum Besseren deutlicher und nachhaltiger formuliert. An der Vermittlung dieser Elemente spiegelt sich der soziopolitische Hintergrund der Gesellschaft des Nachkriegseuropas erkennbar wider. Die in den Verträgen auffällig werdenden utopischen Verheißungen offenbaren das Bild einer durch leidvolle Erfahrungen und Entbehrungen gekennzeichneten Gesellschaft, die das erhofft, was ihr lange fehlt(e): Friede, Wohlstand und ein normativ besetzter Fortschrittsbegriff.

Der nun folgende Teil der Analyse befasst sich mit dem am 01.12.2009 in Kraft getretenen Vertrag von Lissabon. Zwischen diesem Vertragswerk und den im Vorangegangenen analysierten Verträgen liegen fünf europapolitisch bewegte Jahrzehnte, in denen die europäische Integration unterschiedliche Phasen mit unterschiedlichen Dynamiken durchlief.⁶⁴ Der durch den VvL verschriftete und bis heute gültige Ist-Stand der europäischen Integration zeichnet von der heutigen Europäischen Union als Zusammenfügung und Weiterentwicklung der, in den frühen Jahren der Integration geründeten sektoral begrenzten Gemeinschaften ein umfassendes und komplexes Bild, welches das durch die Römischen Verträge hinterlassene an inhaltlicher Vielfalt bei weitem übersteigt. Dennoch gibt es eine strukturelle Überschneidung der Römischen Verträge und des Vertragswerks von Lissabon:

Beide Konstruktionen wurden als downgrades hochgradig ambitionierter, letztlich am Widerstand vom französischen Parlament und den Volksbefragungen in Frankreich und Holland gescheiterten Zielsetzungen initiiert. Erschienen die Römischen Verträge als sektoral limitierte Reaktion der europäischen Integrationsdynamik auf den EVG-Schock von 1954, so ist der VvL die Folge des gescheiterten Vertrages über eine Europäische Verfassung.

64 | Mehreren Beitrittswellen, die die jeweiligen Gemeinschaften von 6 auf bis heute 28 Staaten anwachsen ließen, wechselten und ergänzten sich hierbei mit Phasen des Stillstands (Eurosklrose, 70er/80er Jahre) und gesetzgeberischem Aktionismus (90er/2000er Jahre).

Der Versuch, die europäische Integration durch eine Verfassung für Europa auf eine neue, die gesetzgeberische Bewegtheit der neunziger Jahre beschließende Ebene zu heben, basierte auf der Erkenntnis, dass die 1994 durch den Vertrag von Maastricht gegründete Europäische Union für die Umbrüche nach dem Auseinanderbrechen des Ostblock und deren Auswirkungen auf Europa strukturell nicht ausreichend gewappnet war und auch die darauffolgenden Verträge von Amsterdam (1997) und Nizza (2000) die »anstehenden Probleme« – bestenfalls – nur »teilweise« lösten (Borchardt/Lenz, 2005: 11). Wäre durch den Verfassungsentwurf des Europäischen Konvents⁶⁵ auch kein europäischer (Bundes-)Staat gegründet worden, so sollte die Union durch die Aufhebung der formalen Trennung von EU/EG und die inhaltliche Umfassung der bis dato gültigen Verträge (VfE⁶⁶: Art. 437 [1]) eine verlässlich-einheitliche Struktur bekommen. Da »dieser Vertrag [...] der Ratifikation durch die Hohen Vertragsparteien nach Maßgabe ihrer verfassungsrechtlichen Vorschriften« bedurfte (ebda.: Art. 447 [1]) und die verfassungsrechtlich in Frankreich und Holland vorgeschriebenen Referenden die Ablehnungen des Entwurfes zur Folge hatten,⁶⁷ trat dieser Entwurf nicht in Kraft.

Zwar machten schon die Kommentatoren dieses Entwurfes eine »apathische Stimmung« in den Bevölkerungen der Mitgliedsstaaten aus und verwiesen auf die Möglichkeit eines Scheiterns und somit einer Nicht-Ratifizierung dieses Vertrages (Borchardt/Lenz, 2005: 14).⁶⁸ Dennoch aber traf die Ablehnung die Verantwortlichen in Brüssel schwer, zumal die Anforderungen an die, durch die Beitrittswelle von 2004 auf 27 Mitgliedsstaaten angewachsene EU größer wurden. Nach einer darauffolgenden »längeren Phase der Reflexion« entschieden sich die Verantwortlichen dazu, auf Grundlage des Verfassungsvertrages ein Vertragswerk zu schaffen, welches »so viele Elemente wie möglich« aus dem gescheiterten Entwurf »retten« und somit die Union handlungs- und vor allem entscheidungsfähiger machen sollte.⁶⁹

65 | Dieser Konvent wurde am 20.06.2003 durch den Europäischen Rat in Laeken eingesetzt und von diesem einzig mit der Erstellung eines Entwurfs einer Verfassung für Europa betraut.

66 | VfE = Verfassung für Europa.

67 | In Frankreich lehnte die Bevölkerung diesen Entwurf am 29.05.2005 mit 54,8 % ab, die Bevölkerung der Niederlande tat ebensolches am 01.06.2005 mit 61,54 %.

68 | »Ein Schwachpunkt ist auch die eher apathische Stimmung der Bürger in den alten und neuen Mitgliedstaaten. Es ist also nicht auszuschließen, dass die »Verfassung für Europa« scheitert (Borchardt/Lenz: 2005: 14).

69 | Das seit dem Vertrag von Nizza geltende System der qualifizierten Mehrheit, in der die Mitgliedsstaaten aufgrund der Größe ihrer durch sie repräsentierten Bevölkerungen bei Abstimmungen gewichtet wurden, wurde – allerdings erst mit Wirkung des 01.11. 2014 – durch das System einer doppelten Mehrheit ersetzt/erweitert. Die neue – dop-

Das Leben der Menschen in Europa erfuhr in den zurückliegenden Jahrzehnten durch eine Vielzahl von (welt)politischen, ökonomischen und ökologischen Ereignissen nicht nur eine multiple Orientierung und Prägung, diese weckten auch unterschiedliche Hoffnungen und Erwartungen an das (Zusammen-)Wachsen und Leben in Europa. Gibt es dementsprechend, wie in den frühen Verträgen, auch im VvL utopische Verheißungen und wenn ja, woran orientieren sie sich? Verlängern sich die in den frühen Jahren der Integration erkennbaren utopischen Inhalte in diesen »späten« Vertrag hinein oder entstehen vor einem veränderten Hintergrund und dem Anspruch, den Prozess der europäischen Integration »auf eine neue Stufe zu heben« (VvL/EUV: Präambel), neue Inhalt und Vermittlungsformen?

3.2 Utopische Elemente im Vertrag von Lissabon⁷⁰

Das Vertragswerk von Lissabon umfasst zwei »rechtlich gleichrangige« Verträge, welche die Grundlage der Union gründen und darstellen (VvL/AEUV: Art. 1 [2]). Diese Verträge sind Neufassungen schon vor 2009 bestehender Verträge, welche in Lissabon eine Veränderung ihres bis dato gültigen Texts erhielten. Sie ergaben, jetzt zusammengefasst in ein Vertragswerk, für die EU eine rechtliche Basis, welche als Ersatz für den durch die Referenden der Bevölkerungen in Frankreich und den Niederlanden abgelehnten Verfassungsvertrag erscheint und die seit den frühen neunziger Jahren wiederaufgenommene und -erstarkte gesetzgeberische Dynamik der europäischen Integration fortsetzte. Konkret handelt es sich um den *Vertrag über die Europäische Union*⁷¹ und den *Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union*⁷², in denen sowohl Werte-, Prinzipien- und Grundlagen- als auch Ausführungsbestimmungen von EU-Politiken festgelegt und formuliert werden.

Der Struktur der im Vorangegangenen dargestellten Verträge entsprechend unterteilen sich die im VvL zusammengefassten Verträge in entweder sechs Titel mit 55 Artikeln (VvL/EUV) oder in sieben Teile mit 358 Artikeln (VvL/AEUV). Mehr als fünfzig Jahre nach den im Vorangegangenen behandelten Gründungsverträgen verfasst wird schon in der Präambel des VvL/EUV

pelte – qualifizierte Mehrheit erfordert nun 55 % der Mitglieder des Rates plus »mindestens« 65 % der durch sie vertretenen Bevölkerung der EU (VvL/AEUV: Art. 238 (3) a).

70 | Im Folgendem mit VvL abgekürzt.

71 | Mit der in Lissabon beschlossenen Version dieses Vertrages wurde der am 07.02.1992 in Maastricht unterzeichnete Vertrag über die Europäische Union verändert. Im Folgenden wird dieser Bestandteil des VvL mit VvL/EUV abgekürzt.

72 | Die Basis dieses ebenfalls in Lissabon geänderten Vertrages geht bis auf dem im Vorangegangenen dargestellten EWG-Vertrag von 1957 zurück. Im Folgenden wird dieser Vertragsbestandteil des VvL mit VvL/AEUV abgekürzt.

deutlich, dass eine an der Formulierung utopischer Verheißungen orientierte Analyse ihren Blickwinkel erweitern, gar verändern muss. Dennoch wird auch hier, um der o.a. Struktur der Analyse zu folgen, mit dem Frieden begonnen:

Der Frieden, auch hier auf das Verständnis eines Nicht-Krieges als von militärischen Konflikten befreiten Zustands reduziert (Koch, 2011: 113), wird nach wie vor als Absicht und Orientierung des sich politisch einigenden Europa erkennbar, er wird jedoch in ein komplexes Set von Zielsetzungen und Ansprüchen eingereiht – gar an dieses angehängt. Folgt die EU in der Präambel des AEUV noch der »alten«, tradierten Logik und Diktion, durch den Zusammenschluss »ihrer Wirtschaftskräfte Frieden und Freiheit zu wahren und zu festigen« (VvL/AEUV: Präambel),⁷³ so folgt die erste direkte Benennung des Friedens in der Präambel des EUV der Auflistung einer Vielzahl unterschiedlicher zu bewahrender und zu schaffender Werte und Ziele, die sich aus der komplexen politischen Realität eines sich bildenden und wachsenden Staatenverbundes ableiten. Erst am Ende dieser Auflistung erhält auch der Frieden als Zielsetzung Benennung – hierbei in zwei Perspektiven.

Die erste Perspektive richtet den Blick nach innen, lässt das Ziel eines im Inneren Europas zu fördernden Friedens in der Präambel erkennen.⁷⁴ Konkret erscheint der Frieden hier als Bestandteil der Legitimation einer »Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik« der Europäischen Union, zu welcher »auch die Festlegung einer gemeinsamen Verteidigungspolitik gehört« (VvL/EUV: Präambel). Durch diese gemeinsame Verteidigungspolitik gilt es nicht nur den Frieden zu fördern, sondern die »Identität und Unabhängigkeit Europas zu stärken« (ebda.). Frieden, ein Zustand, der Dank der »Überwindung der Teilung des europäischen Kontinents« (ebda) für Europa im Inneren erreicht scheint,⁷⁵ ist durch eine gemeinsame Politik zu fördern und erhalten und – gegen eine unbenannte Gefahr von außen – zu verteidigen.

Dieser nach innen gerichtete Aspekt des Friedens wird durch einen Blick nach außen ergänzt. So erklärt die Union ihre Bereitschaft, »zur Wahrung der Werte der Union (so der Frieden, Anm. M.K) [...] eine Gruppe von Mitgliedsstaaten der Union mit der Durchführung einer Mission« zu beauftragen (ebda.: Art 42 [5]). Diese Missionen – zu deren Durchführbarkeit die Mitgliedsstaaten verpflichtet sind, »zivile und militärische Fähigkeiten« zur Verfügung zu stellen (VvL/EUV: Art. 42 [3]) – können u.a. auch »Kampfeinsätze im Rahmen der Krisenbewältigung« umfassen (ebda: Art. 43 [1]). Dass diese möglichen Maß-

73 | Siehe die im EWGV formulierte Zielsetzung, Frieden und Freiheit durch die »Bündelung der Wirtschaftskräfte« zu erlangen (s.o.).

74 | S.a.: VvL/EUV: Art. 3 (1) »Ziel der Union ist es, den Frieden [...] zu fördern«.

75 | Wichtig ist auch hier darauf hinzuweisen, dass es bei dem Friedensbegriff um ein als Nicht-militärischen-Krieg definierten Zustand geht, der in den oftmals verwendeten Formeln, es gebe in Europa die längste Periode ohne Krieg ihren Widerhall findet.

nahmen dennoch den Frieden für die Gesellschaft in Europa als Verheißung erscheinen lassen können, macht der Verweis auf die »Bekämpfung des Terrorismus« sichtbar (ebda.), durch den der Gesellschaft in Europa – die Terroranschläge von London und Madrid vor Augen – deutlich gemacht wird, dass die EU eine politische Größe ist, welche die Gesellschaft zu schützen sucht (ebda.). Frieden ist somit nicht nur ein bipolar ausgerichtetes (innen/außen), sondern auch ein durch vielschichtige Maßnahmen zu erreichendes politisches Ziel der EU, dessen Aspekt als utopischer Verheißung an eine veränderte soziopolitische Situation angepasst und deshalb wenig auffällig erscheint.

Auch das zweite, in den im Vorangegangenen analysierten Verträgen sichtbar werdende utopische Element der Verheißung einer Verbesserung der wirtschaftlichen Existenz der Menschen in Europa – gar eines Wohlstandes – durch eine gemeinschaftliche europäische Politik erhält im VvL Ausdruck. Hierbei bildet der in der Präambel des EUV formulierte »feste Wunsch, die Stärkung [...] ihrer Volkswirtschaften« zu fördern, die allgemein gehaltene Basis für die durchaus zielgerichteter formulierten Wohlstandsorientierungen. So wird im Folgenden nicht nur das Ziel eines »ausgewogenen Wirtschaftswachstums« auf eine »wettbewerbsfähige soziale Marktwirtschaft«, die auf »Vollbeschäftigung« abzielt (VvL/EUV: Art. 3 [3]), ausgerichtet, sondern die »stetige Besserung der Lebens- und Beschäftigungsbedingungen ihrer Völker« zu einem »wesentlichen Ziel« der Gemeinschaft (VvL/AEUV: Präambel).

Mit dem Begriff des »wesentlichen Ziels« wird im VvL ein Terminus verwendet, der schon in den frühen Vorläufern zur Gewichtung bestimmter Zielsetzungen (Frieden/EGKS, Wohlstand/EWGV) Verwendung fand und auch hier die fundamentale Bedeutung dieses Anspruches unterstreicht. Formulierungen wie die angestrebte »Förderung eines hohen Beschäftigungsniveau(s)« (VvL/AEUV: Art. 9), zur »Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen« (VvL/AEUV: Art. 151) sowie »zur Hebung des Lebenshaltung« beitragen zu wollen (VvL/AEUV: Art. 162), machen sowohl die Kontinuität von Ansprüchen und Zielsetzung als auch die Übernahme der Form ihrer Vermittlung aus den Gründerverträgen sichtbar.

Auch im VvL wird der Wohlstand als ein komplexes Set mehrerer mit- und ineinander verwobener Perspektiven sichtbar, sprich: auch hier ist der Wohlstand nicht alleine als Ausdruck materieller Gegebenheiten zu erkennen. Im Besonderen der AEUV verdeutlicht hier, speziell in seinem Teil Xff.,⁷⁶ inwiefern nicht-materielle Werte Zielvorstellungen leiten, die ein angestrebtes Besseres als eine mit dem VvL verbundene Verheißung zeichnen. Verfolgt die Sozialpolitik (Titel X) »eingedenk der sozialen Grundrechte« mit der »Förderung der Beschäftigung, (und) [...] der Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen« noch das – hier eher ökonomisch-zweck- denn wertrational

76 | Hier im Besonderen Titel XIV (Gesundheitswesen) und Titel XV (Verbraucherschutz).

ausgerichtete – Ziel materieller Verbesserungen,^{77, 78} so reichen die in den Titeln XIV (Gesundheitsschutz) und XV (Verbraucherschutz) formulierten Ziele über rein materielle Ansprüche hinaus. In Ergänzung der Politik der Mitgliedstaaten zielorientiert sich hier die Politik der Union an der »Verbesserung der Gesundheit der Bevölkerung«, der »Verhütung von Humankrankheiten und d(er) Beseitigung von Ursachen für die Gefährdung der körperlichen und geistigen Gesundheit« (VvL/AEUV: Art. 168). Diesem »hohen Gesundheitsschutzniveau« (ebda.) wird im Teil XV (Verbraucherschutz) der Anspruch eines »hohen Verbraucherschutzniveaus« an die Seite gestellt, als dessen inhaltliche Elemente neben dem »Schutz der Gesundheit (und) der Sicherheit« auch die »Förderung des Rechtes auf Information, Erziehung und Bildung von Vereinigungen zur Wahrung ihrer Interessen« steht (VvL/AEUV: Art. 169).

Mit dem Begriff der »Sicherheit« wird ein weiterer Bestsandteil des komplexen »Wohlstandsets« sichtbar. Vor dem Hintergrund der negativen Projektionsfläche Kriminalität, wird ein Raum »ohne Binnengrenzen« gezeichnet, der durch »Kontrollen an den Außengrenzen [...] (und) Verhütung und Bekämpfung der Kriminalität« (VvL/EUV: Art. 3 [2]) ein hohes, gar höheres Maß an Sicherheit verheißt als es die nationalen Staaten für sich allein ihren Bürgern zusagen können. Doch der Begriff der Sicherheit wird facettenreicher entwickelt und nimmt so eine Dynamik auf, die schon am Begriff des Friedens sichtbar wurde: Die an der Projektionsfolie Kriminalität dargestellte Verheißung der Sicherheit hat eine nach innen, in die Gesellschaft Europas gerichtete Bestimmung. Das Ziel, die »internationale Sicherheit [...] zu stärken (VvL/EUV: Art 21[2c]) macht darüber hinaus deren nach außen gerichteten Aspekt deutlich.

Wie schon bei der Orientierung an der Zielbestimmung »Frieden« gibt es somit auch in Bezug auf die Zielorientierung »Wohlstand« eine bipolare Ausrichtung. Beschäftigten sich die vorangegangenen Ausführungen überwiegend mit einer nach innen, an die Gesellschaft in Europa gerichteten Verheißung, so richtet sich die Zielbestimmung des Wertes Wohlstand nicht nur mit dem Sicherheitsbegriff auch nach außen. So formuliert die EU in der Präambel des AEUV den Wunsch, »den Wohlstand der überseeischen« Länder zu fördern (VvL/AEUV: Präambel); ihr auswärtiges Handeln in Bezug auf die »Ent-

77 | So tragen diese Zielsetzungen der »Notwendigkeit« der Erhaltung der »Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft der Union« Rechnung (VvL/AEUV: Art. 151) und machen deutlich, dass auch die formulierten Ziele eines »angemessenen sozialen Schutzes« und der »Bekämpfung von Ausgrenzungen« (ebda.) zweckrational an der Verwertung von Menschen zum Wohle wirtschaftlicher Interessen orientiert ist.

78 | Der Artikel 162 (Titel XI: Der Europäische Sozialfonds) führt, dieses ergänzend, aus, dass das Ziel der Sozialfonds ist: »innerhalb der Union die berufliche Verwendbarkeit (sic, M, K) [...] zu fördern« (VvL/AEUV: Art. 162).

wicklungsländer« folgt dem »vorrangigen Ziel, die Armut zu beseitigen« (VvL/EUV: Art. 21 [2 d]). Zu der »Beseitigung der Armut« bekennt sich die EU an mehreren Stellen, tituliert sie nicht nur als »vorrangiges«, sondern auch langfristig zu verfolgendes »Hauptziel« (VvL/AEUV: Art. 208 [1]). »Rettung« und »Schutz« als Maßnahmen der humanitären Hilfe ergänzen dieses Set an, ein hohes normatives Selbstverständnis offenbarenden Orientierungen und Zielen (VvL/AEUV: Art. 214 [1]).

Das dritte in den vorangegangenen Analysen sichtbar werdende Element utopischer Verheißungen ist der Fortschritt. Bereits in der Präambel des EUV wird eine Formulierung verwendet, durch welche die Bedeutung eines, in den Gründungsverträgen verheißenen, nun als Erfolg wahrnehmbaren Fortschritts betont und herausgestellt wird: Galt es für die Gründer der EGKS noch, den »jahrhundertealten Rivalitäten« mit ihren z.T. »blutigen Auseinandersetzungen« den Nährboden dadurch zu entziehen, dass durch den Zusammenschluss der »wesentlichen Interessern« ihrer Völker eine »vertiefte«, sich verpflichtete Gemeinschaft entstehen sollte, so stellen die Nachfolger dieser Gründerväter im VvL die »historische Bedeutung der Überwindung der Teilung des europäischen Kontinents« (VvL/EUV: Präambel), mithin die Erfüllung einer der Verheißungen des Fortschritts fest.

Fortschritt, als ein Prozess des über das Vergangene und Gegebene Hineinschreitens, wird an dieser Stelle somit nicht nur zu einer in die Zukunft weisenden politischen Verpflichtung,⁷⁹ sondern auch zu einer unabdingbaren Rahmenbedingung für konkrete Verheißungen. Dieses im Besonderen dann, wenn die Fortschritte auf der Ebene der wirtschaftlichen Integration zu sozialen Fortschritten, sprich: Verbesserungen führen. Zu diesen oftmals benannten sozialen Fortschritten zählen neben dem nachhaltig bekräftigten Anspruch nach Vollbeschäftigung (s.o.), den Verbesserungen auf dem Gebiet des Umweltschutzes (VvL/AEUV: Art. 11/191/194) auch der »wissenschaftliche und technische Fortschritt« (VvL/EUV: Art. 3 [3]). Welche Bedeutung dem Fortschritt als Element der Entwicklung und Selbstbeschreibung der Union zukommt wird sichtbar, wenn die Bereitschaft zu einer gemeinsamen Verteidigungspolitik auch⁸⁰ damit erklärt wird, »den Fortschritt in Europa und in der Welt [...] zu fördern« (VvL/EUV: Präambel). Zu diesen drei »klassischen« utopischen Elementen kommen geäußerte Zielvorstellungen, Orientierungen und Bekenntnisse hinzu, die dem in I. erstellten inhaltlichen Umriss einer Utopie nicht in Gänze zuzuordnen sind und diesem nicht vollständig

79 | So soll die europäische Integration mit dem VvL nicht nur »auf eine neue Stufe« gehoben werden, es sollen darüber hinaus »feste Grundlagen für die Gestalt des zukünftigen Europas« geschaffen werden (VvL/EUV: Präambel).

80 | Die weiteren Begründungen sind »die Identität und Unabhängigkeit Europas zu stärken, um Frieden und Sicherheit [...] zu fördern« (VvL/EUV: Präambel).

entsprechen, aber dennoch das Bild eines durch die Verträge gegründeten/ weiter fortgeführten Besseren zeichnen. Es sind Bekenntnisse zu universellen Grundwerten,⁸¹ welche die unersetzlichen Grundpfeiler moderner politischer Gemeinwesen darstellen, aber in diesem Sinne die weitestgehend bestehenden Strukturen der europäischen Staaten bestätigen.

Eine herausragende Stellung nimmt der Begriff Solidarität ein – hier konkret unter den Generationen, den Völkern wie auch den Mitgliedstaaten (VvL/EUV: Art. 3 [3], [5]). Da es sich bei dem Begriff der Solidarität um einen prominenten Bestandteil des politischen Vokabulars der Moderne⁸² handelt überrascht es nicht, dass die EU in der Beschreibung ihres Selbstverständnisses (VvL/EUV: Präambel) und ihrer Ziele (VvL/EUV: Art. 2, 3) nachhaltig auf diesen »durch und durch moderne(n)« Begriff (Brunkhorst, 2002: 9) verweist. Wie auch die anderen benannten universellen Werte erscheint das Bekenntnis zur Solidarität als eine hehre, positive Zielsetzung, außenpolitisch gar Verpflichtung, sie wird aber nicht – wie die Verheißungen des Friedens, Wohlstands und Fortschritts – zu einem klar umrissenen, eindeutig definierten Besseren, sondern bleibt als eine aus sich selbst heraus verständliche scheinende Größe stehen, die den Adressaten der Information den Freiraum lässt, diesen Begriff inhaltlich aufzufüllen.⁸³

Die im Vertrag von Lissabon zusammengefassten EUV und AEUV umfassen ein komplexes Feld von Ansprüchen. Sie müssen – wie ihre Vorgänger auch – »ihren« Bürgern⁸⁴ aufzeigen und erklären, wozu und warum dieser Zusammenschluss von europäischen Staaten zustande kommt und was dieser Zusammenschluss will. Diese Aufgabe ist im ersten Jahrzehnt des dritten Jahrtausend, und die Verträge machen dieses sichtbar, umfangreicher als es für die Gründerverträge galt. Das liegt nicht nur an der bei weitem größeren Zahl

81 | Freiheit, Demokratie, Gleichheit und Rechtsstaatlichkeit (VvL/EUV: Präambel) und Pluralismus, Nichtdiskriminierung, Toleranz, Gerechtigkeit sowie Gleichheit von Frauen und Männern (VvL/EUV: Art. 2).

82 | Diese Festlegung auf die Epoche der Moderne lässt sich sowohl aus der Erklärung der Solidarität als ein sich entwickelndes Instrument der Stabilisierung komplexer moderner Sozialwesen im Zuge zunehmender »sozialer Arbeitsteilung« ableiten (Durkheim, 1992) als auch aus ihrer Funktion der Stabilisierung »territorialer Segmentierung« durch den modernen »Nation-begriff« (Luhmann, 1997: 1049).

83 | Diesen Raum füllt Welzig umfassend, wenn er unter dem Begriff der Solidarität das »Lastentragen« und »füreinander Einstehen, das eine andere Qualität hat als das Geben von Almosen« zusammenträgt (Welzig, 2004: 61).

84 | »Unionsbürger ist, wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates besitzt. Die Unionsbürgerschaft tritt zur nationalen Staatsangehörigkeit hinzu, ohne diese zu ersetzen« (VvL/EUV: Art. 9).

von die Union von Lissabon gründenden Staaten,⁸⁵ sondern auch an einer aus vielschichtigen, in fünf Jahrzehnten gewachsenen, durch »neue« Problemlagen geprägten sozialen Umwelt dieser Union. Insofern liegt es auf der Hand, dass, mehr als fünfzig Jahre nach den im Vorangegangenen behandelten Gründungsverträgen, eine an der Formulierung utopischer Verheißungen orientierte Analyse ihren Blickwinkel öffnen und erweitern muss, um für neue und alte Informationen, die in z.T. veränderten Gewändern erscheinen, aufnahmefähig zu sein.

Die im Vorangegangenen als »klassisch« titulierten Elemente, an denen sich in den Gründerverträgen utopische Verheißungen fest machten, werden in diesem Sinne auch im VvL sichtbar: Frieden, Wohlstand und Fortschritt sind auch hier Werte und Zielsetzungen, die einen erkennbaren Verheißungscharakter und somit den Anspruch auf eine nach innen gewandte Legitimation offenbaren. Gleich das erstgenannte Element macht deutlich, inwiefern ein veränderter, komplexerer soziopolitischer Rahmen zur Modifikation und Erweiterung der »klassischen« Informationen und der Form ihrer Vermittlung beitragen kann.

Der Frieden erhält in beiden Verträgen keine dezidiert formulierte Definition, verbleibt aber, im Besonderen durch die Bestimmungen zur Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik, erkennbar (VvL/EUV: Titel V), im Verständnis eines Nicht-Krieges – wobei Krieg auch hier als Zustand angewandter militärischer Gewalt verstanden wird. Der Frieden behält den Stellenwert einer durch die europäische Integration bereits erfüllten und weiterhin zu bewahrenden Verheißung, die durch die – auch mit militärischen Mitteln zu erreichende – Abwehr externer Gefährdungen (»bewaffnete Angriffe«/»Terrorismus« (VvL/EUV: Art. 42 [2]/Art. 43) gewährt, sprich eingelöst werden soll. Diese nach außen gerichtete Zieldefinition einer Politik der EU macht zweierlei deutlich: Erstens den Einfluss einer hochkomplexen politischen Umwelt der EU, welche der Friedensverheißung nach innen neue – außenpolitische – Aufgaben stellt; zweitens eine Erwartungserwartung, die sich mit Blick auf die politische Umwelt entwickelt, deren Erwartungen an einen politisch und ökonomisch potenten Akteur der Weltpolitik antizipiert wird.⁸⁶ Die grundsätzliche Information der Verheißung Frieden, das Versprechen des Besseren als

85 | Bei Vertragsschluss 27.

86 | Erwartungen, die schon jetzt Einfluss auf das Handeln der Union nehmen und wachsen werden. Sind es nach wie vor europäische Einzelstaaten, zumeist Großbritannien und Frankreich, die in weltpolitischen Konfliktfällen (zuletzt Libyen, Syrien) – auch militärisch – tätig werden und Position beziehen, so nimmt die EU, in Form des mit dem Art. 18 EUV geschaffenen »Hohen Vertreter(s) der Union für Außen- und Sicherheitspolitik«, als gemeinsam auftretender Akteur zu weltpolitischen Themen kontinuierlich Stellung und macht sich so als ein Akteur sichtbar – wenngleich dieser enthusiastisch wirkenden

einem Leben ohne militärische Gewalt, ohne Krieg in Europa, bleibt im Kern bestehen. Die Form bindet sich jedoch, nicht zuletzt durch die »neue« Außenorientierung, an den soziopolitischen Rahmen des ersten Jahrzehnts des neuen Jahrhunderts an.

Ebenso verhält es sich mit dem Wohlstand als Verheißung eines Besseren, der in Bezug auf eine vielschichtige soziopolitische Umwelt inhaltlich differenziert wird. Nicht nur materiell-ökonomische Aspekte prägen die mit dem Wohlstandsbegriff verbundenen Verheißungen. Durch die politische Orientierung an den Themen Umwelt und Gesundheit und den in Bezug auf diese formulierten Zielsetzungen der EU entsteht ein inhaltlich umfangreiches Set an Verheißungen der Verbesserung der Lebensbedingungen der Menschen in Europa.

Sichtbar wird in und an dem VvL, dass die dort formulierten Zielsetzungen im Zuge einer sich verändernden soziopolitischen Umwelt, samt zu erwartender gesteigerter Erwartungshaltungen der anderen außenpolitischen Akteure an den potenten Akteur EU, quantitativ und qualitativ umfangreicher werden. Dieses führt auch dazu, dass diese Zielformulierungen primär den Charakter einer Selbstvergewisserung und eines (welt-)politischen Pragmatismus, denn einer nach innen, an die Bürger gewandten Verheißung offenbaren. Dieses wird am Fortschrittsbegriff – dem dritten »klassischen« Element utopischer Verheißung –, vor allem aber an der Vielzahl von Werten sichtbar, zu denen die EU sich bekennt und denen sie sich verpflichtet sieht. Deutlich hervorzuheben ist hier der Begriff der Solidarität. Um diesen Begriff herum, gleichsam mit ihm, legitimiert sich im VvL eine weitreichende, bedeutende Erneuerung/Erweiterung des Selbstverständnisses der EU: Deren außenpolitisches Selbstbild, durch welches sich die EU nicht nur nach innen – u.a. durch utopische Verheißungen –, sondern auch nach außen legitimiert. Die zentrale, die Analyse des VvL beschließende, Feststellung lässt sich somit in den folgenden Worten zusammenfassen:

Die utopische Verheißung einer besseren Zukunft, eines mit der Gründung der EU durch den VvL verbundenen Besseren, verschwindet nicht aus dem Legitimationsreservoir der europäischen Integrationspolitik, doch sie verliert im Dickicht weltpolitisch begründeter und ausgerichteter Selbstbilder an – nach innen gerichteter – legitimierender Strahlkraft.

Feststellung angefügt werden muss, dass es der EU nicht gelingt, den voranpreschenden Einzelstaaten frühzeitig eine paneuropäische Zurückhaltung aufzuerlegen.

4. AUSWERTUNG

Die Erkenntnisse der Analyse zeigen auf, dass die Verträge der europäischen Integration zu jedem Zeitpunkt und auf jeder Stufe dieser Integration utopische Verheißungen formulierten.

In den analysierten Verträgen verwendet das sich politisch einigende Europa von seiner Geburtsstunde an – dem EGKSV⁸⁷ – bis zum VvL als seinem vorläufigen vertraglichem Endpunkt die utopischen Verheißung, sprich das Aufzeigen eines, mit dem jeweiligen Vertrag zu erreichenden Besseren, als ein Instrument der politischen Kommunikation. Zweierlei wird deutlich: Erstens – als Beitrag zu einer generellen Erkenntnis – das utopische Verheißungen, mithin das Utopische, ein wichtiges, gar zeitloses Strukturelement der nach Legitimation trachtenden politischen Kommunikation zu sein scheinen,⁸⁸ zweitens, dass – speziell für den Fall der europäischen Integration betrachtet – diese Kommunikation durch die Bezugnahme auf den jeweiligen soziopolitischen Hintergrund des Vertragsschlusses einen stets erkennbaren Zeitbezug aufweist, durch welchen die Kommunikation für die Adressaten verstehbar und somit potentiell anschlussfähig bleibt.

Als primärer Ort der Artikulation utopischer Ziele und Verheißungen wurden in der Analyse die Präambeln der einzelnen Verträge sichtbar. Die einzelnen Verheißungen bekommen zwar durchaus in den jeweils folgenden Vertragsteilen weitere, deren Inhalt z.T. präzisierende, Aufmerksamkeit, doch ihr grundsätzliches Gewicht für die Verträge, für die durch diese gegründeten Gemeinschaften und deren Wahrnehmung durch die Gesellschaft in Europa erhalten sie, bedenkt man die Bestimmung einer Präambel: folgerichtig, in den Präambeln. Sie werden an diesen herausgehobenen Orten zu einem Bestandteil der Erzählung Europas, indem sie die direkt benannte oder indirekt durchschimmernde Vergangenheit und Gegenwart der jeweiligen Gesellschaft in Europa miteinander rahmend verbinden und somit einen durch die jeweiligen Gemeinschaften gegründeten angestrebten Zusammenhang von Gegenwart und Zukunft herstellen.

Wurde und wird auch oftmals ausgeführt, die Europäische Union sei »primary for economic reasons« geschaffen worden (Barbier, 2013: 135), so offenbart der vor allem in den Präambeln der Verträge sichtbar werdende Ausschnitt der Erzählung Europas ein komplexeres Bild der jeweils entstandenen Gemeinschaft und verdeutlicht eine umfassendere Intention der Gründer-

87 | »today's EU started life as the Coal and Steel Community« (Schwimmer, 2004: 83).

88 | Die Formulierung dieser Aussage kann nicht in Form einer deutlichen Feststellung erfolgen, hierfür wäre eine breite empirische Basis nötig, die sich alleine aus dieser Arbeit nicht ergibt.

väter der Verträge als den eines ausschließlich auf ökonomischen Ansprüchen fußenden Regimes. Das im Verlauf von fünf Jahrzehnten erschaffene und gestaltete politische Konstrukt »EU« hinterlässt mit dem VvL als seinem vorläufigen Endpunkt durch die formulierten Ansprüche an Verbraucherschutz, Umweltschutz, Datenschutz und der Antidiskriminierungsrichtlinie den Eindruck einer »ambivalenten Tatsache« und macht die »Distanz der EU zu einem scharf wirtschaftlichen Projekt« deutlich (Die Zeit, 11/2013: 55). Der Blick auf die, mit der Erschaffung der jeweiligen Gemeinschaft verbundenen, utopischen Verheißungen unterstreicht diese Feststellung. Dies gilt zuvörderst für die bereits in der Präambel des EGKSV zentral gesetzte utopische Verheißung: Frieden.

4.1 Frieden

Der Frieden offenbart vor allem im EGKSV die Position einer zentralen Leitorientierung für das Handeln derjenigen, die mit diesem Vertrag eine weit tragende Säule der europäischen Integration schufen. Wie auch immer das konkrete politische Handeln aussah, welches Vehikel für die europäische Integration genutzt werden sollte: Das zentrale Ziel war ein friedliches, von allen – vor allem gewalttätigen – Rivalitäten zwischen den Nationen befreites Europa. Mit dieser Zielorientierung verbindet die Präambel des EGKSV die auf den Trümmern der Gesellschaft in Europa gewachsenen Erwartungen und Hoffnungen mit der durch den Vertrag geschaffenen politischen Gemeinschaft. Die Präambel formuliert die Verheißung eines mit dem Vertrag zu erreichenden Besseren. Vor dem Hintergrund der bestehenden Verhältnisse und der durch die vielfältigen persönlichen und kollektiven Narben ständig gegenwärtigen historischen Erfahrungen der Gesellschaft erscheint der politische Anspruch wie auch seine Formulierung nahezu zwangsläufig. Konstatiert Habermas, dass die Intellektuellen sich bei ihren Zeitdiagnosen durch das »Grauen der Bilder [...] gefangen« nehmen ließen (Habermas, 1998: 74), so lässt die Präambel des EGKSV in diesem Sinne eine deutliche Prägung durch den historisch-soziopolitischen Hintergrund erkennen.

Bereits in den nur wenige Jahre später verfassten Römischen Verträgen veränderte sich dieses Bild. Der Friede blieb Orientierung, Ziel und Verheißung, »verlor« aber seine zentrale Position der Legitimierung der sich, nach dem Scheitern umfassenderer Projekte, weiter sektoral ausweitenden europäischen Integration. Anders: Nicht der Friede als Inhalt der Verheißung eines durch eine erweiterte europäische Integration zu erreichenden Besseren verschwindet. Eine veränderte, an der Realität einer in immer speziellere Bereiche hineinwirkende Integration orientierte und dementsprechend an diese angepasste Mitteilung lässt den Frieden in den römischen Verträgen weniger hervorscheinen als in dem EGKSV.

Die politischen Prozesse, die zwischen den Römischen Verträgen und dem VvL lagen, waren vielschichtig und flankierten und determinierten den Prozess der europäischen Einigung bedeutungsschwer. Die weitreichendsten Veränderungen stellten sich nach dem Auseinanderbrechen der UdSSR und der mit ihr verbündeten staatlichen Systeme dar. Ihr Einfluss auf das – seit dem Vertrag von Maastricht 1992 als Europäische Union (EU) bestehende – zusammenwachsende Europa war immens. Nicht nur der quantitative Umfang der EU wuchs durch den Beitritt osteuropäischer Staaten beträchtlich an,⁸⁹ die europäische Integration schien in Gefahr, den Frieden als Grundpfeiler ihrer ideellen Legitimation dadurch zu verlieren, dass sie »ihre historische Aufgabe verwirklicht hatte« (Bütikofer, 2009: 140). Der VvL zeigt jedoch auf, dass der Frieden als grundsätzlicher Orientierung erhalten blieb und bleibt.

Der Komplexität einer veränderten politischen Umwelt Rechnung tragend, wird an der Vermittlung der grundsätzlichen Orientierung ›Frieden‹ – als mit der EU nach dem VvL verbundenen Verheißung eines Besseren – ein Perspektivwechsel deutlich. Der Frieden wurde nicht mehr auf der Grundlage historischer Erfahrung als Verheißung eines ›*Nie wieder*‹ vermittelt, sondern als ein zu bewahrender und zu verteidigender Ist-Zustand. So verweisen die Ausführungen in der GASP auf eine – mit dem Terrorismus auch direkt benannte – externe Gefahr. Wurde in den Verträgen der frühen Integration sichtbar, dass der Frieden eine Verheißung war, die sich aus der Tatsache ergab, dass mit dem Zusammenwachsen Europas interne Rivalitäten unmöglich werden sollten, so verschob sich im VvL der Blick nach außen: Friede entsteht dort zukünftig durch die Abwehr von Gefahren für die Gesellschaft in Europa. Der Frieden als mit der Erschaffung einer weiteren vertraglichen Stufe verbundene Orientierung und Verheißung ergibt sich im VvL nicht mehr als Reflektion auf die Historie Europas, sondern als Bezug auf eine komplexe (welt-)politische Umwelt Europas.

An und in den analysierten Verträgen wird sichtbar, wie sich die Vermittlung der grundsätzlich bestehenden Information der Verheißung des Friedens vor dem Hintergrund unterschiedlicher soziopolitischer Rahmenbedingungen veränderte. Durch diese Betrachtung wird zudem veranschaulicht, inwiefern Europa als »Verwirklichung der großen Hoffnung« von einem kontinuierlichen Frieden (Bütikofer, 2009: 139) im Zeitraum von mehreren Jahrzehnten entwickelt wurde und wo und wie die »zivilisierende Rolle der europäischen Einigung« (Habermas, 2011: 47) formuliert und grundiert wurde.

89 | 2004 traten neben Zypern und Malta die osteuropäischen Staaten Polen, Ungarn, Tschechien, Lettland, Estland, Litauen, Slowakei und Slowenien der EU bei. 2007 folgten Bulgarien und Rumänien. Die damit auf 27 Staaten angewachsene EU erweiterte sich nach dem Vertrag von Lissabon noch einmal durch den Beitritt Kroatiens auf derzeit 28 Staaten.

Bei aller, der zeitgeschichtlichen Entwicklung geschuldeten, Veränderung der Vermittlung der Verheißung Frieden reicht die Vorstellung dessen, was in den Verträgen als ein Frieden verstandener Zustand bedeutet, nicht über die Definition eines »Nicht-Krieg« als einem von militärischer Gewalt befreitem Zustand hinaus. Ist eine solche enge Definition für diesen Zustand als Verheißung eines Besseren für die frühen Verträge vor dem Hintergrund des zerstörten Nach-Kriegs-Kontinents verständlich, so erscheint diese Eindimensionalität für den VvL – besonders der GASP – zwar als pragmatisch und zweckdienlich, vor dem soziopolitischen Hintergrund jedoch zu eingeschränkt und wenig instruktiv. Der EUV und der AEUV beschreiben zwar eine sehr umfangreiche und vielschichtige Politik der EU, die einen komplexen sozialen Hintergrund und das Ziel erkennen lässt, aus diesem resultierende negative Folgen, gar Eruptionen zu verhindern, doch hieraus leiten sich keine Vorstellungen eines positiven Friedens als von – auch ökonomisch bedingter – Repression und Ausbeutung befreitem Zustand ab.⁹⁰ Als Verheißung verbleibt der Frieden in der Bedeutung der Bewahrung eines »Nicht-Krieg« im Sinne eines lediglich nicht gewalttätigen, nicht militärischen Zustands.⁹¹

4.2 Wohlstand

Der Wohlstand als Verheißung eines Besseren ist das zweite kontinuierlich verwendete utopische Element in den analysierten Verträgen. Auch an ihm lässt sich die Bedeutung des soziopolitischen Hintergrunds für deren Vermittlung ablesen. Darüber hinaus spiegeln die Verträge die Veränderung der mit dem Begriff ›Wohlstand‹ verbundenen gesellschaftlichen Vorstellungen im Kontext der sich verändernden soziopolitischen Verhältnisse wider.

In den frühen Verträgen der europäischen Integration – im Besonderen in den Römischen Verträgen – herrscht die Vorstellung eines Wohlstands vor, der an der Erfüllung existentieller Bedürfnisse orientiert und an dem Anspruch ausgerichtet ist, »genug von dem zu haben, was man braucht« (Jackson, 2011: 56). Dieses Verständnis des Wohlstands als »Fülle« (ebda.) reduziert die diesbezügliche Verheißung eines Besseren auf ein vordergründig erscheinendes quantitatives Mehr,⁹² was vor dem Hintergrund einer in Entbehrungen leben-

90 | Für die Definition eines als positiven Frieden beschriebenen Zustands s. die Arbeiten von Johann Galtung.

91 | Womit sich die EU eine hilfreiche kognitive Schranke setzt, da all die sozialen Eruptionen und Konflikte im Zusammenhang mit der sogenannten ›Schuldenkrise‹ in Europa auf eine – zumindest – semantisch weniger beunruhigende Ebene verschoben werden.

92 | Von Jackson wird ein als rein auf ökonomischem Wachstum basierender Wohlstandsbegriff als ein »grober Maßstab« tituiert (Jackson, 2011): 25).

den Gesellschaft in Europa, die durch den Krieg einen nicht unerheblichen Teil ihrer wirtschaftlichen Basis verloren hatte, allerdings nicht nur verständlich, sondern auch wichtig ist, um anschlussfähiges Handeln in Form von Loyalität zu generieren.⁹³ Sowohl eine verstärkte europäische Vergemeinschaftung der nationalen Wirtschaftspolitiken als auch eine gemeinschaftlich organisierte Atompolitik erschienen durch die Römischen Verträge als Bereiche, die die materielle Existenz, gar den Wohlstand der Gesellschaft der durch die Verträge gegründeten Gemeinschaften sichern und entwickeln sollten.

Dass eine solche wohlfahrtsstaatlich orientierte Politik die Position als bedeutender Baustein der utopischen Verheißung eines Besseren in den Vertragstexten der europäischen Integration einnimmt, mithin dessen Ausdruck ist, ist in der Bedeutung grundgelegt, welche die Organisation von Wohlfahrt für die Konzeption moderner Staatlichkeit hat (Vogel, 2009: 46). Prägte nach dem Zweiten Weltkrieg, wenn auch in unterschiedlichen Varianten und Ausprägungen, eine Art sozialdemokratischer Grundkonsens (»Sozialdemokratismus«⁹⁴ ebda.: 55) die in den Einzelstaaten bestehenden umfassenden parteipolitischen Spektren der jeweils staatstragenden Parteien, so wird an den analysierten Verträgen deutlich, dass die Bauherren des gemeinsamen Europas – allesamt Vertreter dieser staatsragenden Parteien und somit Exponenten dieses Grundkonsens – dem wohlfahrtsstaatlichen Element in dessen politischer Architektur kontinuierlich einen zentralen Platz zuwiesen.

In den im VvL zusammengefassten EUV und AEUV wird die Bedeutung des Wohlstandsbegriffes und die mit ihm verbundene Verheißung nicht mehr nur auf ein alleiniges quantitatives Mehr reduziert. Die Formulierung der angestrebten Hebung der Lebenshaltung behält zwar ebenso ihren Platz in den Verträgen wie auch grundsätzliche makro-ökonomische Zielsetzungen.⁹⁵ Doch die in diesen Verträgen offenbar werdende Definition des Begriffes Wohlstand verweist auf einen Transformationsprozess, in dessen Verlauf der monolinear begriffene Wohlstand als vornehmlich materielle Fülle zu einem komplexen Bedeutungszusammenhang erweitert wird. Diese Erweiterung definiert den Wohlstand als »Nutzen«, für den kennzeichnend ist, dass die Wohlstandsgüter

93 | Die Bedeutung eines mit dem quantitativen Mehr verbundenen Wohlstands begriffes unterstreicht die Feststellung, dass die Lebenszufriedenheit der Menschen im Deutschland der direkten Nachkriegszeit »parallel zur Mehrung ihres materiellen Wohlstands« anstieg (Miegel, 2010: 30).

94 | Dieser Terminus ist hier wertneutral als Ausdruck einer zur Grundsätzlichkeit gewordenen sozialpolitischen Verantwortung in der Gestaltung eines politischen Gemeinwesens gemeint. Im Kontext linker politischer Rhetorik wurde und wird er aber auch diskreditierend als – meist pragmatisch bedingte – Abweichung von linken Grundposition benutzt.

95 | So die Schaffung einer »wettbewerbsfähigen Marktwirtschaft« oder der »Vollbeschäftigung« (s.o.).

nicht mehr nur quantitativ vermehrt, sondern auch qualitativ mit »Identität und Sinngehalt« versehen werden. Der Begriff des Besseren lässt sich somit nicht mehr nur auf ein quantitatives Mehr reduzieren (Jackson, 2011: 57). Die im AEUV konkret dargestellten und behandelten Bereiche des Gesundheits- und Verbraucherschutzes geben diesem erweiterten Wohlstandsverständnis Ausdruck. Sie ergänzen ein ausschließlich als Fülle definiertes Mehr durch den qualitativen Aspekt des »Schutzes«, der, als Gesundheitsschutz bereits im EAGV im Kontext der Atompolitik formuliert, hier sowohl durch den Bezug auf Kriminalität als auch auf die o.a. Bereiche die Verheißung einer umfassenden Sicherheit entwickelt, die durch Schutzmaßnahmen auf neuem, bislang unbenannten, Gefährdungsterrain erreicht werden soll.

Im Besonderen werden die Wohlstandsgüter aber durch das Bekenntnis zur außenpolitischen Verantwortung der EU in Bezug auf die Verhinderung, Bekämpfung und Beseitigung von Armut mit Identität und Sinngehalt angereichert. Den »überseeischen »und »Entwicklungsländern« bei der Überwindung von Not, Hunger und Armut zur Seite stehen zu wollen, diesen Anspruch gar als ein »Hauptziel« zu benennen, entspricht der Entwicklung einer Gesellschaft, die sich binnen fünf Jahrzehnte aus einer Trümmerlandschaft – mit dem existenziellen Ziel des Überlebens – in ein materiell gesicherten Lebensraum wandelte.⁹⁶ Die sich aus dieser, durch viele Faktoren begünstigten Entwicklung gleichsam ableitende Verantwortung⁹⁷ erweitert den Wohlstandsbegriff als Bestandteil der utopischen Verheißung um einem normativ geleiteten Sinngehalt.

Vor allem die Ausführungen zum Gesundheitswesen mit dem dort proklamierten »hohen Gesundheitsschutzniveau« (VvL/AEUV: Art. 168 [1]) sowie die des Titel XIII, der sich mit dem »Beitrag (der EU, M.K) zur Entfaltung der Kulturen« und der »Verbesserung der Kenntnis und Verbreitung der Kultur und Geschichte« befasst (VvL/AEUV: Art. 167 [1, 2]), zeigen eine weitere Definition des Wohlstandsbegriffes auf: die des Wohlstands als »Fähigkeit zum Gedeihen« (Jackson, 2011: 61f.). Diese, die anderen benannten Definitionen/Verständnisse vom Wohlstand nicht ersetzenden, sondern substantiell ergän-

96 | Gleichwohl diese Feststellung nicht als Ausblendung aller ökonomisch bedingten sozialen Unterschiede in Europa verstanden werden sollte. Soziale Not und Armut sind auch heute ständige und nachhaltig die Entwicklung in Europa begleitende Gesellschaftsbilder.

97 | Die Parameter, aus denen sich eine diesbezügliche Verantwortung ableitet, sind vielschichtig und dürfen nicht alleine auf den o.a. Zusammenhang reduziert werden. Die Ausbeutung der Welt durch die europäischen Kolonialstaaten, die bis weit in das zwanzigste Jahrhundert hineinreichte, legt eine Verantwortung zur Hilfe ebenso Grund wie eine derzeitige Handelspolitik, durch welche die Folgen historischer Benachteiligung katastrophal verfestigt werden.

zenden Definition markiert die Vorstellung, dass durch die Politik, durch die weiter voranschreitende europäische Integration sowohl die materiellen wie auch ideellen Rahmenbedingungen für die Fähigkeit der Gesellschaft geschaffen werden, sich weiter zu entwickeln.

Im Vergleich zu den frühen Verträgen offenbart der VvL ein komplexes Wohlstandsverständnis. Dieses setzt sich aus vielschichtigen Parametern zusammen, die sich aus einer Entwicklung ergeben, die den Begriff des Wohlstands als eng mit dem Begriff des Wachstums verbunden zeigt. Hierbei schafft das jederzeit in den Verträgen als Ziel angestrebte Wachstum⁹⁸ nicht nur die anfangs im Mittelpunkt stehende Versorgung der Existenz mit materiellen Grundgütern, sondern auch Ressourcen, die ein Wachstum an quasi kollateralen Gütern⁹⁹ (Schutz, Sicherheit, Gesundheit u.s.w.) nach sich ziehen.¹⁰⁰ Vor dem Hintergrund einer Gesellschaft, deren Lebenszusammenhänge vielschichtigen ideellen und soziopolitischen Einflüssen¹⁰¹ unterliegen und dementsprechend ebensolche Erwartungen grundlegen, erweitert sich somit auch der qualitative Umfang der Verheißung ›Wohlstand‹.

4.3 Fortschritt

Das dritte, kontinuierlich verwendete utopische Element, das des Fortschritts, ist weniger als direkt mit einem bestimmten Besseren verbundene Verheißung, sondern als kontinuierlich verwendeter Rahmen für die Entwicklung

98 | S. den stetig verwendeten Begriff »steigern«.

99 | Unter einem kollateralen Gut soll in diesem Zusammenhang ein Gegenstand, Wert o.Ä. verstanden werden, welches sich im Zusammenhang mit der (Weiter-)Entwicklung anderer Güter, bzw. als dessen Begleiterscheinung herauskristallisiert. So erscheinen in diesem Sinne ein umfassend geltender Gesundheitsschutz/Schutz-/u. Sicherheitsaspekt als Güter, die aus dem Wachstum der Atomenergie ebenso entstehen wie aus dem, vermeintlich durch Kriminalität bedrohten, Wachstum ökonomisch-materieller Güter.

100 | Eine Konsequenz dieser Entwicklung lässt sich im VvL ablesen: Die mit aus dem Wachstum für die, durch den VvL umfassten, Gesellschaft erwachsenen vermehrten ökonomischen Wahlmöglichkeiten (Diefenbacher/Zieschank, 2011: 13) bergen auch die ständige Gefahr des Verlustes in sich. So kann die auch im VvL nachhaltig kommunizierte Steigerungs- und Verbesserungsrhetorik als eine Reaktion auf die von Vogel festgestellte »Wohlstandspanik« als »Furcht der Aufsteiger vor der eigenen sozialen Vergangenheit« (Vogel, 2009: 31) verstanden werden.

101 | Neben »Klimawandel, Umweltzerstörung und d(em) Schreckensgespenst knapper Ressourcen« (Jackson, 2011: 54) spielen auch Kriminalität und Terrorismus eine wichtige Rolle als tagespolitische Einflussgrößen auf gesellschaftliche Erwartungshaltungen, zumal die Information vermittelnden Massenmedien deren Bedeutung durch ausgewähltes Bild- und tonmaterial nicht selten zuspitzen.

bestimmter Elemente, die für die Gesellschaft eine Verbesserung darstellen, zu erkennen. In diesem Sinne ist der Fortschritt als normativer, auf einen Prozess verweisender Begriff Synonym für eine universelle Entwicklung zum Besseren. Als kontinuierlich verwendeter Bestandteil der mit den Verträgen verbundenen utopischen Verheißung unterscheidet sich der Fortschritt von den vorangegangenen Elementen aber in seiner klaren Ausrichtung auf ein spezielles, konkretes Besseres.

Mit dem Begriff des Fortschritts erscheint in den Texten der analysierten Verträge eine durchgehend verwendete Semantik,¹⁰² die in der politischen Rhetorik der Moderne einen zentralen Platz hat. Konstatierte Nietzsche 1895 noch abfällig, der Fortschritt sei »bloß eine moderne« und somit aus seiner Sicht »falsche Idee« (Nietzsche, 1986: 13); ist der aus dem Denken der Aufklärung hervorgehende Fortschrittsbegriff auch durch die beiden Weltkriege im 20. Jahrhundert erschüttert worden,¹⁰³ so ist der Fortschritt heute ein – der kritischen Durchleuchtung (Sloterdijk, 2014: 74)¹⁰⁴ durchaus ausgesetzt – positiv besetzter Terminus.¹⁰⁵

Eine dementsprechend positive Vorstellung wird in den Verträgen sichtbar, die mit dem Fortschrittsbegriff eine normativ intendierte, vor allem gestalt-

102 | Durch diese durchgehende, ständige Verwendung findet in den analysierten Verträgen Adorno Feststellung Bestätigung, dass der Fortschritt in der Gesellschaft nicht aufgeht, nicht mit dieser »identisch« ist, denn »so wie diese ist, ist sie zuzeiten sein Gegenteil« (Adorno, 2003: 623).

103 | Anschaulich wird diese Position im Besonderen an Aussagen, die den Fortschritt als eine Idee begreifen, die durch tiefgreifende historische Ereignisse per se in Frage gestellt wird: »Die Idee des Fortschritts [...] nahm eine Entwicklung, in deren Verlauf diese Zuversicht tief erschüttert wurde [...] müssen wir heute die Idee des Fortschritts ad acta legen? [...] Das 20. Jahrhundert ist ein großer Friedhof der Ideen« (Salvadori, 2008: 106).

104 | Das Resultat einer solchen Betrachtung spiegelt sich in der auf eine kritische Distanziertheit verweisenden Vorstellung wider, die Sloterdijk bildlich umschreibt: »Hin du wieder hört man jedoch die Befürchtung, das Flugzeug, an dessen Bord die Menschheit in die Zukunft reist, sei gestartet, bevor die Techniker das Fahrwerk zur Landung eingebaut hatten« (Sloterdijk, 2014: 74).

105 | Adorno/Horkheimer machen in ihren Ausführungen über die »Dialektik der Aufklärung« deutlich, wie kritisch die mit der Aufklärung verbundenen Prozesse und deren Äußerungen verstanden werden können und das demzufolge ein unkritischer und wenig reflexiver Umgang mit allem, was als fortschrittlich und aufgeklärt benannt wird, negative Folgen in sich birgt. Einen in dieser Hinsicht nüchternen Umgang mit dem Begriff des Fortschritts veranschaulicht Brunkhorst mit der Feststellung, dass es sich bei den im Nachhinein als Fortschritt erkannten Prozessen um »unvorhersehbare, unwahrscheinliche, plötzliche Umbrüche der Weltbilder und Lebensformen« handelte, denen weder ein Muster noch eine »göttliche Idee« zugrunde lag (Brunkhorst, 1997: 18).

bare Zukunftsentwicklung verbindet. Der Fortschritt erscheint, im Gegensatz zu einer außerhalb der Menschen entwickelten göttlichen Idee, als bewusst genutzte Triebkraft, als »Motor« (Seeber, 2009: 27), um über den Berg eines Ist-Zustandes, besser – um mit Adorno zu sprechen – der »Not des Zustandes« (Adorno, 2003: 617), hinwegzukommen. Hierbei geht es nicht nur um ein wissenschaftlich-technisch-industrielles Voranschreiten, sondern der Fortschrittsbegriff wird auch zu einem Synonym für eine ideelle Entwicklung, die mit den alten Parametern des Zusammenlebens der Nationen in Europa (»jahrhundertealten« Rivalität) und deren katastrophalen Folgen bricht – zumindest vorgibt, mit diesen brechen zu wollen.

Das mithilfe dieses Antriebs zu Erreichende ist: Das Bessere. Dieses Bessere erscheint jedoch nie als zu ambitioniertes, zu hochgreifendes, letztlich unerreichbar wirkendes Ziel, sondern als auf dem Ist-stand fußender »steady rise in the general standard of comfort« (Lasch, 1991: 78), wobei sich im VvL zeigt, dass der »standard of comfort« ein nicht nur ökonomisch ausgerichteter Begriff ist. Die moderaten Formulierungen, die von in Prozessen zu erreichenden »Verbesserungen [...] Hebungen [...] Steigerungen« statt von absoluten Umbrüchen und Veränderungen sprechen, offenbaren hierbei eine »liberal version« der Fortschrittsidee, die sich – im Gegensatz zu »extravagant versions of the progress« – »surprisingly resistant to the shocks [...] by twentieth-century events« bewies – ob sie jedoch den Schocks des frühen 21. Jahrhunderts (Finanzkrise) gewachsen sein wird, muss sich zeigen.

Wirken die im Zusammenhang mit der Idee des Fortschritts verbundenen Verheißungen auch moderat und evolutionär statt revolutionär; wird so ein Verständnis sichtbar, das in dem Fortschritt ein behutsames Voranschreiten sieht, so verweist die Verheißung des Friedens auf eine Kategorie, die einen markanteren Bruch mit dem Alten bedarf und diesen konstatiert: der Newness, des Neuen. Die in der Analyse gewonnenen Erkenntnisse zeigen, dass das in der Zukunft Angestrebte nicht immer auch das fundamental Neue sein muss, dass das Bessere, als »reopening of the present« (Gandhi, 2009: 69), aus der Entwicklung eines Bestehenden hervorgehen kann. Die utopische Verheißung Frieden jedoch wird vor allem im EGKSV als durch den Fortschritt, als durch das Überschreiten des historisch gleichsam Grundgelegten¹⁰⁶ zu erreichende Verheißung gezeichnet und gibt somit dem Utopischen in den frühen Verträgen den Anstrich einer »fresh articulation« (ebda.: 68).

Die Verwendung des Fortschritts als Bestandteil des Utopischen in den analysierten Verträgen; dessen in den frühen Verträgen sichtbar werdende Rolle als mit der europäischen Vergangenheit z.T. bewusst brechenden Triebfeder für Prozesse, die das Bessere anstreben; sowie dessen Anpassung an die durch die historischen Entwicklungen, gar Umwälzungen veränderten sozio-

politischen Rahmenbedingungen veranschaulicht die nachhaltige Bedeutung, welche die »modern conception of progress« als »promise of steady improvement with no foreseeable ending at all« (Lasch, 1991: 47) für die europäische Integration hat.

Den in den frühen Verträgen grundgelegten utopischen Elementen wird im VvL mit dem Begriff der Solidarität ein Baustein in das Ziel- und Verheißungsdesign der EU eingefügt, welches aufzeigt, dass die gewachsene Komplexität der Gesellschaft des 21. Jahrhunderts samt der hieraus erwachsenen Ansprüche und Notwendigkeiten nicht mehr ausreichend in der Nachkriegsrhetorik der frühen Verträge aufgefangen werden kann. Anders: Frieden, Wohlstand und Fortschritt allein reichen nicht mehr aus, um die politische Integration Europas gegenüber den Menschen zu legitimieren.

Die europäische Integration vollzieht und legitimiert sich für und durch den VvL nicht mehr auf den Trümmern des Zweiten Weltkriegs und den existentiellen Nöten der Nachkriegsgesellschaft mit ihren vermeintlich homogenen Hoffnungen auf Frieden und Wohlstand, sondern vor dem Hintergrund einer nachhaltig vor »schwerwiegende Zerreißproben« gestellten Gesellschaft. Arbeitsmarktentwicklungen, nicht zuletzt durch die Banken- und Finanzkrise in den EU-Mitgliedstaaten vielfältig grundgelegte Armutsriskien sowie grundsätzliche »strukturelle Integrationsschwierigkeiten«¹⁰⁷ (Heitmeyer, 1997: 629), stellen nach wie vor¹⁰⁸ ein vielschichtiges Reservoir für die Behinderung einer erfolgreichen politischen Integration dar. Vor diesem Hintergrund stellt die zur politischen Aufgabe und Zielsetzung erhobene Solidarität eine Verheißung dar, bietet sie doch für alle durch die benannten Desintegrationsrisiken betroffenen gesellschaftlichen Segmente¹⁰⁹ die Verheißung sozialer Kohäsion.

An dem Begriff der Solidarität lässt sich darüber hinaus auch die außenpolitische Stoßrichtung der Legitimationsdynamik aufzeigen. Das Bessere auch für den nicht-europäischen Teil der Weltgesellschaft anzustreben ist nicht nur Ziel rationaler Politik, sondern auch Bestandteil der Selbstbeschreibung. Verbesserte Lebensbedingungen, Unterstützung und Hilfe bei Umwelt-

107 | Als »strukturelle Integrationsschwierigkeiten« gelten Probleme und Defizite, welche aus der Tatsache entstehen, dass die klassischen Sozialisations- und Integrationsräume (Familie, Schule, Stadt, Freizeit) diese Funktion nicht mehr erfüllen (können) (s. die Aufsätze in Heitmeyer, 1997).

108 | Der von Heitmeyer herausgegebene Sammelband mit Aufsätzen zu dem Thema gesellschaftlicher Desintegrationskräfte (»Was treibt die Gesellschaft auseinander?«) stammt aus dem Jahr 1997. Die dort zusammengetragenen Erkenntnisse haben offensichtlich uneingeschränkte Geltung.

109 | Konkret benannt sind hier die Generationen und Völker, zwei Grobkategorien, mit denen sich die Vielschichtigkeit der Gesellschaft Europas vereinfacht umfassen lässt.

katastrophen, ein friedliches, gewaltloses Zusammenleben außerhalb Europas ermöglichen und mitgestalten zu können, wird, als Gebot der Solidarität, zum bedeutenden Bestandteil der Selbstbeschreibung der EU. Waren in den frühen Jahren der europäischen Integration Verheißungen wie Frieden und Wohlstand noch ausreichende Muster für die Legitimation dieses politischen Prozesses, so wird durch den Begriff der Solidarität anschaulich, dass durch die Entwicklung der modernen Gesellschaft mit ihren möglichen zentrifugierenden Desintegrationsdynamiken eine neue, um Massenloyalität bemühte Integrationsrhetorik entsteht.

Die frühen Verträge der europäischen Integration – vor allem der EGKS – offenbaren einen deutlichen Bezug auf die in der direkten zeitlich Nähe zurückliegenden Ereignisse und deren, das Leben der Menschen in Europa nachhaltig beeinträchtigen Folgen. Die Verheißungen des Friedens und des Wohlstandes spiegeln das im Besonderen wider. Mit dem Fortschritt zusammen sind sie das bis in den VvL hineinreichende inhaltliche Fundament der utopischen Verheißung eines Besseren. Hierbei zeigt sich die inhaltliche Beschaffenheit dieser Verheißungen, die kontinuierlich in Form einer Verbesserungsrhetorik (»verbessern«, »steigern«, »heben«) vermittelte Vorstellung und Zielsetzung eines zukünftig Besseren ebenso beständig, wie die Tatsache des Zeitbezugs selbst.

Die jeweiligen Zeitbezüge variieren zwar – vor allem bei der Vermittlung der Verheißung Friede und Wohlstand –, doch jedes der vermittelten utopischen Elemente weist einen konkreten Zeitbezug auf. Die ersten Verträge offenbaren zudem, je nach soziopolitischem Hintergrund und Vertragsanspruch, einen Positionswechsel der Verheißungen von dominant zu weniger dominant (und umgekehrt). Scheint für den EGKS durch die Formulierungen in dessen Präambel der Frieden noch als die dominante Verheißung, so rückt wenige Jahre später der Wohlstand in die zentrale Position. Im VvL bestätigt sich diese Dynamik, jedoch vor einem signifikant veränderten soziopolitischen Hintergrund. Die vielfältigen, mit der durch den VvL zu erreichenden weiteren Zielsetzungen vermitteln den Eindruck einer Gemengelage, die sich aus einer komplexen innen- und außereuropäischen Politikanforderung ergibt. Der Frieden – als von militärisch ausgetragenen Konflikten befreites, kriegsloses Zusammenleben der Gesellschaft in Europa – wie auch eine in sich höchst differenzierte Anhebung und Verbesserung der Lebensbedingungen scheinen erfahrbar und verlieren ihre herausragenden Stellungen, die sie in den frühen Verträgen hatten. Sie verheißten zwar weiterhin das Bessere, rücken jedoch vor dem Hintergrund vielschichtiger gesellschaftlicher und politischer Problem-, gar Gefährdungslagen auf eine Ebene mit anderen Verheißungen.

Einen markanten Unterschied zwischen den frühen Verträgen und dem VvL verdeutlicht der im VvL sichtbar werdende Bezug auf das »europäische Außen«. Legitimierten die frühen Verträge die europäische Integration einzig mit nach innen, in den durch die Mitgliedstaaten gegründeten Gemein-

schaftsraum gerichteten Verheißungen, so wird nun die weltpolitische Rolle der EU ergänzend in das Legitimationsportfolio mit eingewoben. Mit zweifach möglicher Wirkung: Einerseits leiten sich aus einer aktiven europäischen Außenpolitik direkte Verheißungen eines Besseren ab, z.B. in Bezug auf einen erhöhten Schutz vor Terrorismus. Andererseits wird hierdurch die Möglichkeit geschaffen, den in Europa erreichten Wohlstand mit »Identität und Sinngehalt« (Jackson, 2011: 57) zu versehen und so dem europäischen Selbstverständnis eine normative Komponente hinzuzufügen, die dem vermeintlichen Mythos von der EU als einer Wertegemeinschaft Nahrung gibt. Dieses wird in der Verwendung des utopischen Elements der Solidarität nachhaltig anschaulich. Das zum politischen Ziel erhobene, mithin das Verheißene eines zukünftigen Besseren, wird zum Bestandteil des gestalteten Selbstbildes und erscheint hier nicht mehr nur als nach innen gewandte Verheißung, sondern – als Solidarität – auch als nach außen gerichtete Verpflichtung mit Identität stiftendem Charakter.

Die europäische Integration vollzog ihre ersten Schritte vor einem desaströsen nahen historischen Hintergrund und vor damals gegenwärtig unsicheren, sich neu bildenden weltpolitischen Strukturen. Dies betraf nicht nur die sich abzeichnende und vertiefende Konstituierung zweier Machtblöcke, sondern auch die sich verändernde weltpolitische Rolle Frankreichs und Großbritanniens, deren Status als bedeutende koloniale Mächte zu schwinden begann. Addiert man hier noch die Selbstbilder der Menschen in den Staaten hinzu, die den Zweiten Weltkrieg verloren haben, so bilden weltpolitische Aspekte sowie die Fragen nach europapolitischen Machtverhältnissen und nationalen Selbstverständnissen – als »elements of confusion« (Hewitson, 2012: 45) – den Rahmen für einen Prozess, der sich mit der Problematik zu beschäftigen hatte, tief gesplattene und verunsicherte Gesellschaften in einem neuen politischen Raum zusammenzufassen.

Zum Vehikel dieses Prozesses wurde die Ökonomie, ohne dass dabei jedoch der eigentliche Anspruch – ein durch Zusammenwachsen kriegsunwilliges und -unfähiges Europa zu schaffen – unkenntlich gemacht wurde. Vergewärtigt man sich diesen Anspruch und die Situation der Gesellschaft zu diesem Zeitpunkt, so ist die absolute Konzentration auf die zu gründenden Gemeinschaften konsequent. Insbesondere bei der jüngeren Bevölkerung stieß die europäische Integration mit ihrem o.a. Anspruch auf »große Begeisterung« (Thiemeyer, 2010: 48).¹¹⁰

110 | – so demonstrierten in der unmittelbaren Nachkriegszeit, der »Hochphase der europäischen Einigung«, vor allem in Deutschland Schüler und Studenten für die europäische Einheit (Thiemeyer, 2010: 78).

Im Vertragswerk von Lissabon kommt ein großes, das Selbstbild beeinflussende Maß an Außenorientierung zum Tragen – mit Einfluss auf das Element der utopischen Verheißung (s. III). An dieser Außenorientierung, in deren Zentrum der Begriff der Solidarität eine Identität stiftende Funktion offenbart, wird zweierlei sichtbar: Erstens die gewachsene weltpolitische Position des politisch geeinten Europa, die konkreter Formulierungen bedarf, die signalisieren, dass die EU die hieraus erwachsene Verantwortung annimmt und einen bedeutenden Ausdruck in der Schaffung des Amtes eines »Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik« (VvL/EUV: Art. 18) erhält; zweitens entsteht durch die Orientierung an dem Außen der EU auch der Eindruck, dass für die Konstrukteure dieses Vertragswerks die Verhältnisse im Inneren grundsätzlich soweit gestaltet scheinen, dass sie zwar verbesserbar sind, aber dennoch auch den Platz einräumen, kohäsionsvertiefende Sinnstiftung in der Orientierung am Außen zu erlauben. Anders formuliert entsteht der Eindruck, dass der »Erfolg« der bisherigen Integration es offensichtlich erlaubt, über das Stabilisieren der Statik im Inneren hinaus den Blick auf das Handeln nach außen zu richten.